

AMPRION
GESCHÄFTSBERICHT

20
20

Die Dekarbonisierung unserer Gesellschaft so vorantreiben, dass 29 Millionen Menschen und tausende Unternehmen in unserem Netzgebiet jederzeit zuverlässig mit Strom versorgt werden – so verstehen wir unseren gesetzlichen Auftrag als Übertragungsnetzbetreiber. Wir setzen ihn tagtäglich um – mit einer leistungsstarken Belegschaft und vielen Partnern in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Gemeinsam haben wir 2020 Ideen, Innovationen und Projekte vorangebracht, die den Weg ins Energiesystem der Zukunft bereiten.

INHALT

- 4** Vorwort
- 6** Bericht des Aufsichtsrats
- 11** Lagebericht
- 43** Jahresabschluss
- 68** Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers
- 76** Glossar
- 77** Impressum



DR. HANS-JÜRGEN BRICK
Chief Commercial Officer (CCO) und
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)

Liebe Leserinnen und Leser,

die Amprion GmbH blickt auf ein herausforderndes und erfolgreiches Geschäftsjahr 2020 zurück: Die Umsatzerlöse unserer Gesellschaft sind auf 15.504 Mio. Euro gewachsen – ein Plus von 8,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Haupttreiber hierfür war die ergebnisneutrale Abwicklung des EEG-Ausgleichsmechanismus, die auf 12.294 Mio. Euro anstieg. Die Erlöse aus dem Netzgeschäft wuchsen auf 3.210 Mio. Euro an (Vorjahr: 2.888 Mio. Euro). In Summe liegt der 2020 erzielte Jahresüberschuss mit 217 Mio. Euro auf Vorjahresniveau.

Die Corona-Pandemie prägte das Jahr 2020 maßgeblich. Auch bei Amprion haben wir uns auf das Infektionsgeschehen einstellen und unsere Arbeitsabläufe anpassen müssen.

Im Fokus stand dabei, die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen und unsere Prozesse stabil zu halten. Dank eines wirksamen Schutzkonzepts ist uns dies gelungen. Die Arbeit in den Netzwarten, im Betrieb, in den Projekten sowie in allen weiteren Unternehmensbereichen lief erfolgreich weiter. So haben wir auch in diesem schwierigen Umfeld unseren gesetzlichen Auftrag erfüllt.

Damit wir auch künftig einen zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien integrieren und das Übertragungsnetz zuverlässig betreiben können, verstärken wir es bedarfsgerecht. In diesen Um- und Ausbau hat Amprion erstmals mehr als eine Milliarde Euro pro Jahr investiert (1.052 Mio. Euro). Der Schwerpunkt der Investitionen lag 2020 auf Nord-Süd-Achsen unseres Netzes wie den Gleichstromverbindungen A-Nord und Ultranet, auf den Wechselstromprojekten Kruckel-Dauersberg, Rommelsbach – Herbertingen und Diele – Niederrhein sowie auf Anlagen zur Blindleistungskompensation, die die Spannung im Netz stabilisieren.

Dabei haben wir sichtbare Fortschritte erzielt: Im November 2020 ist das Gleichstromerkabel ALEGrO zwischen Aachen und Lüttich in Betrieb gegangen – ein Meilenstein für den europäischen Strombinnenmarkt. Erstmals sind das deutsche

und belgische Stromnetz direkt miteinander verbunden. Dank des neuen Erdkabels können erneuerbare Energien nun leichter grenzüberschreitend ausgetauscht und kann zugleich die Versorgungssicherheit in der Region erhöht werden.

All unsere Planungen und Projekte haben ein Ziel: Wir gestalten den Übergang zu einem klimaverträglichen Energiesystem mit, indem wir unser Übertragungsnetz und damit auch die Stromversorgung sicher und stabil halten. Dazu nehmen wir das Energiesystem als Ganzes in den Blick und verbinden uns mit Partnern. Ein Beispiel hierfür ist das Konzept Eurobar, das wir im vergangenen Jahr initiiert haben: ein Konzept für die internationale, modulare Vernetzung von Offshore-Plattformen, um das gewaltige Potenzial der Windenergie auf dem Meer ganz Europa zugänglich zu machen. Die Verbindung über die Netzebenen hinweg ist uns ebenso wichtig. Daher haben wir im Dezember mit E.ON vereinbart, unsere bestehende Kooperation weiter zu vertiefen und gemeinsam Innovationen voranzutreiben.

2020 war somit ein Jahr, in dem wir Weichen für die Zukunft gestellt haben. Dies zeigen auch unsere Investitionen in den Netzausbau bis zum Jahr 2030, die wir auf mehr als 24 Mrd. Euro erhöhen werden. Mit Unterstützung unserer

Anteilseigner und aufgrund unserer starken wirtschaftlichen Basis können wir diesen Investitionsbedarf stemmen und finanzieren. Ein wichtiger Indikator dafür ist auch unser Investmentgrade-Rating.

Wir blicken daher optimistisch in das Geschäftsjahr 2021 – vor allem, weil wir auf eine starke Mannschaft vertrauen können. Sie ist im vergangenen Jahr auf 2.037 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewachsen. Ihnen gilt an dieser Stelle im Namen der gesamten Geschäftsführung ein ganz besonderer Dank für ihren Beitrag zur positiven Entwicklung unserer Gesellschaft und ihr Engagement in einem herausfordernden Umfeld.



DR. HANS-JÜRGEN BRICK
Chief Commercial Officer (CCO) und
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)



BERICHT DES AUFSICHTSRATS

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amprion GmbH kann auf ein sehr gutes Geschäftsjahr 2020 zurückblicken. Das Unternehmen hat seinen gesetzlichen Auftrag, das Netz bedarfsgerecht aus- und umzubauen, auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie erfolgreich umgesetzt und wesentliche Weichen für seine Zukunft gestellt. Neben dem allgemeinen Aufbau von Personal wurde die Geschäftsführung um die Position des Chief Financial Officers (CFO) erweitert. Herr Peter Rüth ist seit dem 1. April 2020 dafür zuständig, die wirtschaftliche Stabilität von Amprion weiterhin zu gewährleisten und zugleich eine effiziente Finanzierung der Investitionen in den Netzausbau sicherzustellen. Herr Dr. Hans-Jürgen Brick übernahm zusätzlich zu seiner Funktion als Chief Commercial Officer (CCO) den Vorsitz der Geschäftsführung. Hintergrund dieser Veränderung ist die wachsende Verantwortung von Amprion beim Umbau des Energiesystems. Dies zeigt sich an der steigenden Anzahl der Projekte, wie z. B. im Bereich Offshore, ebenso wie an neuen Technologien und vielen neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Unternehmen verstärkten.

Am 25. August 2020 beschloss der Aufsichtsrat zudem, Herrn Dr. Hendrik Neumann als Chief Technical Officer (CTO) zum 1. Januar 2021 für den aus Altersgründen im Laufe des Jahres ausscheidenden CTO Herrn Dr. Klaus Kleinekorte in die Geschäftsführung zu berufen. Somit gilt ein besonderer Dank bereits an dieser Stelle Herrn Dr. Kleinekorte für den großen Beitrag, den er für den Erfolg von Amprion geleistet hat, sowie für seine Unterstützung, den Generationswechsel in der Geschäftsführung erfolgreich zu meistern.

Der Aufsichtsrat hat die Entwicklung des Unternehmens im Geschäftsjahr 2020 begleitet. Das Gremium hat die ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben erfüllt und dabei insbesondere seine Überwachungs- und Beratungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung wahrgenommen. Hierzu hat er sich von den Geschäftsführern schriftlich und mündlich über den Gang der Geschäfte, über grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen, bedeutsame Geschäftsvorfälle mit der Geschäftsführung eingehend beraten und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat darüber hinaus auch außerhalb der Sitzung des Aufsichtsrats in Gesprächen mit den Geschäftsführern wichtige Einzeltvorgänge beraten und Fragen der Unternehmensstrategie und der Geschäftspolitik in Vorbereitung der Gremiensitzungen erörtert. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben erfüllt und insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat umfassend vorbereitet.

Im Berichtszeitraum haben vier Aufsichtsratssitzungen stattgefunden. Im Fokus der Beratungen standen die detaillierte Berichterstattung der Geschäftsführer über die Lage der Gesellschaft einschließlich der Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Außerdem hat der Aufsichtsrat den vorgelegten Finanzplan für das Jahr 2021 intensiv beraten und beschlossen. Weiterhin wurde die langfristige Investitionsplanung bis 2030 ebenfalls umfassend erörtert und vom Aufsichtsrat gebilligt. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat mit dem regulatorischen Umfeld der Gesellschaft sowie den anstehenden oder erfolgten Änderungen des gesetzlichen Rahmens befasst.

Des Weiteren fand im Berichtszeitraum die Umstellung von einem Aufsichtsrat nach Drittelbeteiligungsgesetz auf einen nach dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch mit Gesellschafter- und Arbeitnehmervertretern besetzten Aufsichtsrat statt. Dies ist dann erforderlich, wenn in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt werden; was ab Juli 2020 der Fall war. Zur Umstellung auf den paritätisch besetzten Aufsichtsrat wurden im zweiten Halbjahr 2020 die notwendigen Vorbereitungen getroffen. So musste z. B. der Gesellschaftsvertrag an einigen Punkten aufgrund der neu geltenden gesetzlichen Regelungen abgeändert werden. Zudem sollten bei der neuen Besetzung des Aufsichtsrats die Arbeitnehmervertreter im Einvernehmen zwischen allen Beteiligten gerichtlich bestellt werden. Der Grund für die gerichtliche Bestellung sind insbesondere die verschiedenen gesetzlichen Fristen. Auf der einen Seite sieht das Gesetz für die Wahlen der Arbeitnehmervertreter gewisse Fristen vor, die einzuhalten sind. Auf der anderen Seite ist eine starre Übergangsfrist, innerhalb derer das Unternehmen auf einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat umstellen muss, einzuhalten. Um sicherzustellen, dass die Umstellung auf einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat innerhalb der vorgesehenen Frist durchgeführt werden kann, um damit durchgängig einen beschlussfähigen Aufsichtsrat zu gewährleisten, haben sich die Parteien einvernehmlich darauf geeinigt, die Arbeitnehmervertreter gerichtlich zu bestellen. Die in diesem Verfahren vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter wurden dann Ende Oktober 2020 mittels Gerichtsbeschluss als Aufsichtsratsmitglieder bestellt. Die Vertreter der Gesellschafter wurden Mitte Oktober 2020 durch die Gesellschafter in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, in der auch die Änderungen des Gesellschaftsvertrages beschlossen worden sind, bestellt. Die konstituierende Sitzung des neuen paritätisch besetzten Aufsichtsrats hat dann im Rahmen der vierten ordentlichen Aufsichtsratssitzung des Berichtszeitraums am 1. Dezember 2020 stattgefunden. Im Zuge dieser Umstellung ist zudem Herr Dr. Brick gemäß dem Mitbestimmungsgesetz in der Aufsichtsratssitzung am 1. Dezember 2020 als Arbeitsdirektor bestellt worden.

Der durch Beschluss der Gesellschafter vom 15. April 2020 gewählte und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft mit der Prüfung beauftragte Abschlussprüfer, die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Amprion GmbH für das Geschäftsjahr 2020 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Bericht des Abschlussprüfers, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Aufsichtsratssitzung am 13. April 2021 ausgehändigt und in der Sitzung umfassend erörtert worden. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Aufsichtsrats teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet. Außerdem stand er für ergänzende Auskünfte zur Verfügung. Der Aufsichtsrat hat dem Ergebnis der Prüfung zugestimmt. Er hat seinerseits den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung sind Einwendungen nicht zu erheben. Der Aufsichtsrat hat den Lagebericht und den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

Im Geschäftsjahr 2020 erfolgten folgende personelle Veränderungen im Aufsichtsrat:

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Rolf Martin Schmitz hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Amprion GmbH mit Wirkung zum 30. April 2020 niedergelegt. Mit Gesellschafterbeschluss vom 17. März 2020 wurde Herr Uwe Tigges, ehemaliger Vorstand der innogy SE, Essen, ab dem 1. Mai 2020 zum Mitglied des Aufsichtsrats der Amprion GmbH gewählt.

Mit dem Datum der Eintragung in das Handelsregister (15. Oktober 2020) der aufgrund der Umstellung auf einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz notwendigen Anpassungen des Gesellschaftsvertrages endete die Amtszeit des bis dahin tätigen Aufsichtsrats und somit auch die Amtszeit aller seiner Mitglieder. Zugleich wurden die Gesellschaftervertreter, die in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 8. Oktober 2020 in den neu besetzten Aufsichtsrat bestellt worden sind, mit dieser Eintragung Mitglieder des neu besetzten Aufsichtsrats. Damit waren die Herren Uwe Tigges, Christian Mosel, Dr. Peter-Henrik Blum-Barth, Dr. Thomas Mann, Christoph Manser, Dr. Michael Müller, Robert Pottmann sowie Fred Riedel ab dem 15. Oktober 2020 als Vertreter für die Gesellschafter in den Aufsichtsrat bestellt. Mit Zustellung des oben erwähnten Beschlusses des Amtsgerichts Dortmund vom 28. Oktober 2020 wurden Frau Gudrun Janßen (ver.di), Frau Dagmar Paasch (ver.di),

Frau Nerima Uzeirovic, Frau Natalie Kornowski, Herr Detlef Börger-Reichert, Herr Wolfgang Hölzle, Herr Patrik Riehm und Herr Frank Lefeber neue, für die Arbeitnehmerseite bestellte Mitglieder des Aufsichtsrats.

In der Aufsichtsratssitzung vom 1. Dezember 2020 wurde Herr Uwe Tigges einstimmig von den Mitgliedern des Aufsichtsrats zum neuen Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Amprion GmbH für ihre im Geschäftsjahr 2020 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Ein besonderer Dank gilt zudem Herrn Heinz-Werner Ufer. Er war bis zum Wechsel des Aufsichtsrats im Oktober 2020 durchgehend als Aufsichtsratsvorsitzender im Gremium tätig und hat mit seiner Arbeit seit dem Jahr 2010 den Erfolg von Amprion mitgestaltet.

Dortmund, 13. April 2021



UWE TIGGES

Vorsitzender des Aufsichtsrats



LAGE- BERICHT

- 12** Grundlagen des Unternehmens
- 13** Wirtschaftsbericht
- 25** Wirtschaftliche Lage
- 33** Prognose-, Chancen- und Risikobericht
- 40** Rechnungslegungsbezogenes internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS

Geschäftstätigkeit des Unternehmens

Die Amprion GmbH mit Hauptsitz in Dortmund ist einer von vier Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) in Deutschland. In einer Regelzone, die von Niedersachsen bis zu den Alpen reicht, betreibt Amprion sein Netz auf den Spannungsebenen 220 und 380 Kilovolt (kV) und baut es bedarfsgerecht aus. Das Höchstspannungsnetz verbindet die Erzeugungseinheiten mit den Verbrauchsschwerpunkten und ist ein wichtiger Bestandteil des Übertragungsnetzes in Deutschland und Europa. Es wird den Industriekunden, den Verteilernetzbetreibern (VNB), den Stromhändlern und den Stromerzeugern zur Verfügung gestellt.

Zudem steuert und überwacht Amprion den sicheren Transport von Strom innerhalb des Höchstspannungsnetzes in seiner Regelzone. Dazu hält die Systemführung in Brauweiler/Pulheim jederzeit Stromverbrauch und -erzeugung im Gleichgewicht. Die erforderlichen Systemdienstleistungen (Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve) sowie die benötigte Verlustenergie werden über transparente und ordnungskonforme Ausschreibungen beschafft. Ebenso koordiniert das Unternehmen die Austauschprogramme und die anschließende Mengenzu- und abflussbilanzierung für das gesamte Übertragungsnetz in Deutschland sowie für den nördlichen Teil des europäischen Verbundnetzes.

Durch seine zentrale Lage in Europa ist das Netz von Amprion eine wichtige Drehscheibe für den europäischen Stromhandel. Amprion stellt die Übertragungsnetzkapazitäten an den Kuppelleitungen zu Frankreich und Belgien, zu den Niederlanden, zur Schweiz und nach Österreich durch marktbasierende Auktionen zur Verfügung.

Anteilseigner an Amprion sind mit 74,9% die M 31 Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Energie KG, deren Gesellschafter sich aus einem Konsortium von überwiegend deutschen institutionellen Finanzinvestoren aus der Versicherungswirtschaft und Versorgungswerken zusammensetzen, und mit 25,1% die RWE AG.

WIRTSCHAFTSBERICHT

Politisches und energierechtliches Umfeld

Das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen“ ist am 27. November 2020 in Kraft getreten. Der §12h **EnWG** verpflichtet die ÜNB, vorrangig nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen am Markt zu beschaffen. Die Bundesnetzagentur (**BNetzA**) wird zur weiterführenden inhaltlichen Umsetzung ermächtigt. Dies ist der erste Schritt zur Umsetzung der Strombinnenmarkt-Richtlinie 2019/44 in nationales Recht.

Das Artikelgesetz „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)“ ist am 14. August 2020 in Kraft getreten. Es beinhaltet das „Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG)“, dessen Zweck es ist, den Einsatz von Kohle sozialverträglich, schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren und zu beenden. Dadurch sollen Emissionen reduziert und soll eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gewährleistet werden. Das Gesetz verfolgt insbesondere das Ziel, die verbleibende elektrische Nettonennleistung von Stromerzeugungsanlagen zu reduzieren: im Jahr 2022 auf 15 GW Steinkohle und 15 GW Braunkohle, im Jahr 2030 auf 8 GW Steinkohle und 9 GW Braunkohle und spätestens bis Ende des Jahres 2038 auf jeweils 0 GW Stein- und Braunkohle. Die Betreiber der Braunkohlekraftwerke werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für die vorzeitige Abschaltung ihrer Anlagen finanziell entschädigt. Die Betreiber von Steinkohleanlagen erhalten hingegen nur eine Entschädigung, wenn sie ihre Anlagen in Ausschreibungen bis einschließlich 2027 zur Abschaltung anbieten. Das KVBG enthält viele für die ÜNB relevante Punkte und Prüfpflichten. Die ÜNB geben eine gemeinsame Stellungnahme ab, welche der am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Steinkohleanlagen für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach §13a EnWG in der zuletzt erstellten Systemanalyse erforderlich waren. Um die Netzsicherheit zu gewährleisten, prüfen die ÜNB, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant sind, um die technischen Randbedingungen des Systemumbaus angemessen zu berücksichtigen. Dabei sind auch Alternativen zum Weiterbetrieb in Betracht zu ziehen. Teile des Kohleausstiegsgesetzes (insbesondere die Regelung zur Steinkohleausschreibung und der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung) stehen unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

Die „Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und weiterer Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes“ ist am 6. November 2020 in Kraft getreten. Eine wesentliche Änderung in der StromNEV ist, dass eine Übergangsregelung für individuelle Netzentgelte aufgenommen wurde. Zur Gewährung von individuellen Netzentgelten kann ausnahmsweise auf das Jahr 2019 abgestellt werden, wenn ein Kunde im Jahr 2020 pandemiebedingt die Bedingungen für eine Netzentgeltreduzierung aufgrund eines zu geringen Gesamtstromverbrauchs und einer zu geringen Benutzungszahl nicht erfüllen kann.

Am 28. Dezember 2020 wurde das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Das EEG 2021 schafft die neuen Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland und dient somit der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030. Es sollen die Ziele eines Erneuerbare-Energien-Anteils von 65% bis 2030 und einer Treibhausgasneutralität in der Stromversorgung in Deutschland noch vor dem Jahr 2050 als zentraler Beitrag zur Energiewende erreicht werden. Neben Neuregelungen der Förderbedingungen für die einzelnen Technologieträger, u. a. Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen in Form finanzieller Beteiligungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen, wurden mit dem EEG 2021 Regelungen für Anlagen, die nach 20-jähriger gesetzlicher Förderung aus der Förderung fallen, zu deren Weiterbetrieb geschaffen. Im Rahmen der Abwicklung der EEG-Umlage ergeben sich u. a. Änderungen im Bereich der Eigenversorgung aus EEG-Anlagen bis 30 kW und hocheffizienten KWK-Neuanlagen sowie neugeschaffene Privilegierungstatbestände im Zusammenhang mit der Herstellung von Grünem Wasserstoff. Weiterhin wurde eine Ergänzung der Regelung des Leistungsverweigerungsrechts des §104 Abs. 4 EEG 2017 (sog. Scheibenpacht-Amnestie) aufgenommen. Der §104 Abs. 5 EEG 2021 gibt den Elektrizitätsunternehmen bei Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vergleiches gegen ihren regelzonenverantwortlichen ÜNB, wonach hinsichtlich streitbefangener Strommengen bis einschließlich 31. Dezember 2020 keine EEG-Umlage zu zahlen ist, sondern lediglich für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2021 aus dem gleichen vertraglichen Modell geliefert werden. Die Regelung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Nach §105 EEG 2021 stehen weiterhin insbesondere Förderansprüche für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2020 einen Anspruch nach dem EEG 2021 begründen, sowie neugefasste Begrenzungstatbestände für Kunden der Besonderen Ausgleichsregelung unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung.

Regulatorisches Umfeld

Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode

Der individuelle und der sektorale Produktivitätsfaktor sind Elemente zur Bestimmung der Erlösobergrenze. Die beeinflussbaren Kostenanteile innerhalb der Erlösobergrenze der Netzbetreiber werden mit Hilfe der beiden Faktoren an ein aus Sicht der **ARegV** effizientes Niveau angepasst. Die **BNetzA** führt deshalb vor jeder Regulierungsperiode einen Effizienzvergleich für die ÜNB durch.

Der individuelle Produktivitätsfaktor betrifft die unternehmensindividuelle Effizienz und wird für die dritte Regulierungsperiode von 2019 bis 2023 von der BNetzA mit Hilfe einer relativen Referenznetzanalyse ermittelt. Die BNetzA hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2018 den individuellen Produktivitätsfaktor für Amprion auf 100,0% festgelegt.

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor (Xgen) betrifft alle Netzbetreiber und stellt einen Korrekturfaktor zum Verbraucherpreisindex dar. Ein positiver genereller sektoraler Produktivitätsfaktor fordert von der Netzwirtschaft einen größeren Produktivitätsfortschritt gegenüber dem der Volkswirtschaft bzw. gleicht abweichende Preissteigerungen im Verhältnis zum Verbraucherpreisgesamtindex aus. Aus einem größeren Produktivitätsfortschritt wiederum leiten sich zusätzliche Effizienzanforderungen für die Netzbetreiber ab. Die BNetzA hat mit Beschluss vom 28. November 2018 den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für Strom (Xgen Strom) auf 0,9% festgelegt. Amprion hat am 18. Januar 2019 Beschwerde gegen den Beschluss vor dem OLG Düsseldorf eingelegt. Die BNetzA legte den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für Gas (Xgen Gas) auf 0,49% fest. Das OLG Düsseldorf hat die Festlegung für Gas aufgehoben. Die BNetzA hat gegen das Urteil Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt, der die Entscheidung des OLG Düsseldorf am 26. Januar 2021 aufgehoben hat.

Anhörung zum Regulierungskonto für die Jahre 2013 bis 2016

Auf dem Regulierungskonto werden die Differenzen zwischen den unter der Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielten und den zulässigen Erlösen gebucht. Zudem werden hier die Differenzen von Plan- und Istkosten einzelner Kostenpositionen, die dauerhaft nicht beeinflussbar sind, erfasst. Der vom Netzbetreiber ermittelte Regulierungskontosaldo und dessen Verteilung durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen werden von der BNetzA

genehmigt. Im Jahr 2020 erfolgte die Anhörung der **BNetzA** zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016 sowie der Verteilung durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen 2018 bis 2023. Amprion hat hierzu Stellung genommen. Der Beschluss der BNetzA ist noch nicht eingegangen.

Betriebskostenpauschale

Die BNetzA hat am 19. Januar 2021 die Festlegung einer Betriebskostenpauschale für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern einer genehmigten Investitionsmaßnahme für ÜNB beschlossen. Danach wird eine Betriebskostenpauschale von 0,2% für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investitionsmaßnahme unterstellt. Die Betriebskostenpauschale kommt erstmals bei der Berechnung der jährlichen Betriebskosten ab dem 1. Januar 2021 zur Anwendung.

Berechnung der sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapital- und Betriebskosten

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 hat die BNetzA die Festlegung zur Berechnung der sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapital- und Betriebskosten geändert. Mit der Änderung der Festlegung wird u. a. die Bemessungsgrundlage der kalkulatorischen Gewerbesteuer auf die fiktive Eigenkapitalquote von 40% begrenzt. Hiergegen hat Amprion Beschwerde eingelegt.

Redispatch 2.0

Am 6. November 2020 hat die BNetzA die Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen veröffentlicht, die ab dem 1. Oktober 2021 gilt. Ziel der Festlegung ist eine System- und Kostenoptimierung durch eine intensiviertere Koordination von Redispatch-Maßnahmen und einen effizienten Austausch von Daten zwischen den Netzbetreibern.

Geschäftsverlauf

Netzgeschäft

Im Jahr 2020 erfolgte der zweite Schritt zur Einführung bundeseinheitlicher Netzentgelte auf Grundlage des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG), das im Juli 2017 in Kraft getreten ist. Es sieht eine schrittweise Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte ab 2019 über fünf Jahre vor, so dass die Netzentgelte ab dem Jahr 2023 vollständig vereinheitlicht sein werden. Die Netzentgelte 2020 setzen sich aus einem 60-prozentigen unternehmensindividuellen und einem 40-prozentigen bundeseinheitlichen Netzentgeltanteil zusammen.

Die BNetzA hat am 20. Dezember 2018 die Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode von 2019 bis 2023 auf der Kostenbasis des Geschäftsjahres 2016 festgelegt. Amprion hat am 25. Januar 2019 Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt. Die Beschwerde hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 13. Mai 2020 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat Amprion Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt. Das festgelegte Ausgangsniveau, die Entwicklung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, der Verbraucherpreisgesamtindex sowie der generelle Produktivitätsfaktor und der individuelle Effizienzwert sind die Grundlagen für die Erlösobergrenze und in der Folge der Netzentgelte, die am 11. Dezember 2019 veröffentlicht wurden. Die Erlösobergrenze 2020 erhöhte sich aufgrund folgender Änderungen:

- Höhere Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen für den weiteren Netzausbau
- Höhere Kosten aus der Einführung der Kapazitätsreserve und der Überführung weiterer Braunkohlekraftwerke in die Sicherheitsbereitschaft

Die genannten Änderungen liegen nicht oder nur teilweise im Einflussbereich von Amprion und führen zu einer Erhöhung der Netzentgelte in der Höchstspannungsnetzebene in dem für den Großteil der Kunden relevanten Benutzungsbereich zwischen 5.000 und 8.760 Stunden von 14,7% bis zu 15,8%.

Bei den Kunden von Amprion handelt es sich um direkt an das Höchstspannungsnetz angeschlossene Industrieunternehmen, VNB sowie Kraftwerke. Die Absatz- und Erlösstruktur wird wesentlich durch die großen VNB geprägt, von denen Amprion rund 85% seiner Netzentgelte erhält. Etwa 13% der Netzentgelte stammen von Unternehmen der Chemie-, Stahl- und Aluminiumindustrie. Die restlichen Netzentgelte resultieren aus dem Eigenbedarf der im Übertragungsnetz angeschlossenen Kraftwerke.

Im Geschäftsjahr sank die Entnahmemenge direkt angeschlossener Netzkunden im Wesentlichen in Verbindung mit der Corona-Pandemie um rund 8%. Der Rückgang resultiert größtenteils aus einem um 8% rückläufigen Abnahmeverhalten im Kundensegment der Weiterverteiler. Bei den direkt an das Amprion-Netz angeschlossenen Industriekunden ist ein Rückgang der Mengen um 4% zu verzeichnen.

EEG-Umlage

Der **EEG**-Ausgleichsmechanismus erfolgt auf Basis der Erneuerbare-Energien-Verordnung (**EEV**) und der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung. Die außerhalb der Direktvermarktung und Eigenversorgung erzeugten sowie eingespeisten EEG-Mengen vermarkten die ÜNB an der Strombörse und geben die Differenz aus den Vermarktungserlösen und den Aufwendungen für die EEG-Förderzahlungen über die EEG-Umlage an die Energieversorgungsunternehmen, Letztverbraucher und bestimmte Eigenversorger weiter.

Bereits in ihrem „Klimaschutzprogramm 2030“ hatte die Bundesregierung im Jahr 2019 beschlossen, die EEG-Umlage nach § 60 EEG ab dem 1. Januar 2021 durch Zahlungen aus dem Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds zu senken. Die rechtliche Grundlage zur Berücksichtigung der Zahlungen des Bundes an die ÜNB bei der Ermittlung der EEG-Umlage wurde mit dem Einnahmetatbestand des § 3 Abs. 3 Nr. 3a EEV geschaffen. Die Haushaltsansätze setzen sich dabei in den Jahren 2021 und 2022 aus den Einnahmen der CO₂-Bepreisung sowie aus dem Corona-Konjunkturpaket zusammen. Im Rahmen der Verabschiedung des Nachtrags Haushaltes 2020 wurde ein Betrag in Höhe von 10,8 Mrd. € über das Instrument der Verpflichtungsermächtigung verbindlich haushaltseitig für das Jahr 2021 reserviert. Die Modalitäten und die Aufteilung der ab dem 1. Januar 2021 erfolgenden Zahlungen des Bundes auf die EEG-Konten der ÜNB regelt ein nach § 3 Abs. 9 EEV im Januar 2021 abgeschlossener öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den ÜNB und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Am 15. Oktober 2020 haben die ÜNB die EEG-Umlage für 2021 in der politisch vorgegebenen Höhe von 6,5 ct/kWh veröffentlicht. Diese liegt knapp 4 % unter der EEG-Umlage für 2020. Die EEG-Umlage wäre ohne Berücksichtigung der Zuzahlung des Bundes auf rund 9,6 ct/kWh gestiegen. Die Hauptgründe für diese Entwicklung sind der Verfall der Börsenstrompreise sowie der Rückgang beim Stromletzverbrauch im Wesentlichen aufgrund der Corona-Pandemie. Es wurde eine Liquiditätsreserve von rund 2,6 Mrd. € in die EEG-Umlage eingerechnet. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von 10 % der Deckungslücke.

Offshore-Netzumlage

Am 15. Oktober 2020 haben die ÜNB die Offshore-Netzumlage für 2021 in Höhe von 0,395 ct/kWh veröffentlicht. Diese liegt rund 5 % unter dem Niveau des Vorjahres. Sie enthält die Kosten für den Ausbau des Offshore-Netzes in der Nord- und Ostsee (Netzanbindungskosten) sowie Entschädigungszahlungen an die Anlagenbetreiber, die durch Störungen oder Verzögerungen bei den Netzanbindungen anfallen können.

Steinkohlereserve

Die **BNetzA** hat im Rahmen des ersten Ausschreibungsverfahrens zur Reduzierung der Steinkohleverstromung den ÜNB die Steinkohleanlagen mitgeteilt, die am 1. Dezember 2020 einen Zuschlag erhalten haben und diese öffentlich bekannt gemacht. In der Regelzone von Amprion sind fünf Steinkohlekraftwerke mit einer Leistung von insgesamt zwei GW bezuschlagt worden. Die Anlagen unterliegen mit Wirkung zum 1. Januar 2021 dem Vermarktungsverbot. Bis zum Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung zum 1. Juli 2021 muss der Anlagenbetreiber die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen nach §13a Abs. 1 **EnWG** und für die Durchführung von Redispatch-Maßnahmen weiter vorhalten. Die Anlagenbetreiber haben gegenüber Amprion einen Anspruch auf Erstattung der Erhaltungsauslagen, der Betriebsbereitschaftsauslagen und der Erzeugungsauslagen, die über die Netzentgelte refinanzierbar sind. Ergänzend wird Amprion nach §26 Abs. 2 KVBG die Systemrelevanz der bezuschlagten Steinkohleanlagen prüfen.

Systemdienstleistungen

Im Jahr 2020 haben die deutschen ÜNB die Einführung des Verfahrens zur dynamischen Dimensionierung des Regelleistungsbedarfs abgeschlossen. Damit ist sichergestellt, dass nur kurzzeitig auftretende Bedarfsschwankungen bei der Beschaffung von Regelleistung berücksichtigt werden können.

Am 2. November 2020 ist der Regelarbeitsmarkt gestartet, mit dem die deutschen ÜNB auf zusätzliche Angebote für die Regelreserve mit getrennter Ausschreibung von Regelleistung und Regularbeit zugreifen können. Dies ist ein Ziel der „Guideline Electricity Balancing“, in der die EU-Kommission die Regeln für den Systemausgleich in Europa festgelegt hat, die nun umgesetzt werden. Der Start ging mit erhöhten Preisen für die Regelleistung einher, die sich bis zum Ende des Geschäftsjahres stabilisiert haben. Die Preisobergrenze für die Regularbeit liegt seit 19. Januar 2021 bei 9.999 €/MWh.

Die Kosten für die Beschaffung der Verlustenergie erhöhten sich deutlich aufgrund von Preiserhöhungen bei der Ausschreibung der Langfristkomponente.

Die Kosten für Redispatch-Maßnahmen sind im Geschäftsjahr deutlich gestiegen. Besonders im letzten Quartal 2020 waren Redispatch-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität notwendig. Ein Grund waren eingeschränkte Kraftwerksverfügbarkeiten im Ausland, welche sich durch hohe Exporte auf die deutsche Regelzone auswirkten und zu vermehrten Abrufen führten. Der überwiegende Teil dieser Redispatch-Maßnahmen wurde aus den durch die vier ÜNB koordinierten Prozessen abgerufen.

Die Aufwendungen für das Einspeisemanagement sind durch eine höhere Offshore-Windeinspeisung an den gemeinsam mit TenneT betriebenen Emslandleitungen moderat gestiegen. Da es für diese Leitungen kaum Möglichkeiten für Redispatch-Maßnahmen mit konventionellen Kraftwerken gibt, besteht die Notwendigkeit zum situationsbedingten Absenken der Einspeisung von Offshore-Windparks durch TenneT, um die Systemstabilität zu gewährleisten. Die Entschädigungszahlungen für die reduzierte Einspeisung gegenüber den Windpark-Betreibern werden von TenneT und Amprion zu gleichen Teilen getragen.

Netzreserve

Auf Basis von Analysen der ÜNB prüft und bestätigt die **BNetzA** jährlich den Netzreservebedarf für das jeweils folgende Winterhalbjahr. Der verbleibende zusätzliche Bedarf, der nicht über Kraftwerke der inländischen Netzreserve gedeckt werden kann, muss über das Interessenbekundungsverfahren gedeckt werden. Die ÜNB haben der BNetzA am 29. Februar 2020 ihre Systemanalyse und den daraus resultierenden Bedarf an Netzreservekraftwerken zur Bestätigung vorgelegt. Die BNetzA hat in ihrem Bericht vom 30. April 2020 für das Winterhalbjahr

2020/2021 den durch die ÜNB ermittelten Bedarf an Reserveleistung in Höhe von 6.596 MW (davon rund 27% in der Regelzone von Amprion) ausgewiesen. Damit erhöht sich der festgestellte Bedarf im Vergleich zum Winterhalbjahr 2019/2020 um 1.470 MW. Der Netzreservebedarf kann aus bereits vertraglich oder aufgrund gesetzlicher Regelungen gebundenen inländischen Kraftwerken gedeckt werden. Die Kosten der Netzreserve werden vollständig über die Netzentgelte refinanziert.

Kapazitätsreserve

Die in der Kapazitätsreserve vorgehaltenen Anlagen werden im Fall außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Situationen zum Ausgleich der Systembilanz genutzt. Sie können auch von den ÜNB zur Behebung von Netzengpässen eingesetzt werden. Die deutschen ÜNB haben die erste gemeinsame Ausschreibung für die Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 2 [EnWG](#) und Kapazitätsreserveverordnung durchgeführt. Seit dem 1. Oktober 2020 steht den deutschen ÜNB eine Reserveleistung von 1.056 MW für einen Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung. In der Regelzone von Amprion sind zwei Kraftwerksblöcke mit einer Gesamtleistung von 680 MW in die Kapazitätsreserve überführt worden. Die Kosten der Kapazitätsreserve werden vollständig über die Netzentgelte refinanziert.

Besondere netztechnische Betriebsmittel

Besondere netztechnische Betriebsmittel sind ein Baustein zur Aufrechterhaltung der Systemicherheit. Der Gesamtbedarf an besonderen netztechnischen Betriebsmitteln wurde im Jahr 2017 durch die ÜNB ermittelt und von der BNetzA mit 1.200 MW bestätigt. Im November 2020 erhielt die RWE Generation SE von Amprion den Zuschlag für den Bau und Betrieb eines Gaskraftwerkes mit einer Leistung von 300 MW am Standort Biblis. Die Inbetriebnahme ist bis zum 1. Oktober 2022 vorgesehen. Der Einsatz erfolgt ausschließlich in Notfallsituationen zur Wahrung der Netzstabilität in Deutschland, dem Markt steht das besondere netztechnische Betriebsmittel nicht zur Verfügung.

Systemführung

Amprion verzeichnete im Geschäftsjahr keine großräumigen Störungen im Höchstspannungsnetz. Der Systembetrieb ist durch den weiteren Zubau von EE-Anlagen bei gleichzeitigem Wegfall konventioneller Erzeugung sowie die steigende grenzüberschreitende Übertragungskapazität gemäß „Clean Energy Package“ allerdings komplexer geworden. Die deutschen ÜNB

haben integrierte Modelle zur effizienten Gestaltung der Redispatch-Maßnahmen entwickelt. In lastschwachen Zeiträumen, insbesondere im Frühjahr und in den Sommermonaten, kam es an Wochenenden und an Feiertagen zu hohen Spannungen im deutschen und europäischen Übertragungsnetz. Dieser Trend wurde durch die Lastreduktion infolge der Corona-Pandemie noch einmal verschärft. In Kontinentaleuropa ließen sich zum Stundenwechsel vermehrt deterministische Frequenzabweichungen, das heißt Abweichungen zwischen der gemessenen Netzfrequenz und der festgelegten Sollfrequenz, beobachten.

Offshore-Gesellschaft

Die Amprion Offshore GmbH hat zum 1. Januar 2020 ihren Betrieb aufgenommen. Anteilseigner ist zu 100% Amprion. Der Unternehmensgegenstand sind die Errichtung, der Betrieb, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen für Offshore-Anbindungen, von dazugehörigen Transport- und Verteilungssystemen für Strom und von Anlagen der Informationsübertragung sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf diesen Gebieten. Die Gesellschaft wird Eigentümerin der Netzanbindungen. Sie fungiert als Vorhabenträgerin für die darauf bezogenen Genehmigungsverfahren. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanlüsse wird u. a. die Amprion GmbH beauftragt. Zur Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den beiden Gesellschaften sind die wechselseitigen Rechte und Pflichten in einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, einem Betriebsführungsvertrag und einem Errichtungs- und Nutzungsüberlassungsvertrag geregelt worden.

Innovative Projekte

Amprion hat mit der Siemens Energy AG ein Memorandum of Understanding zur gemeinsamen Weiterentwicklung eines rotierenden asynchronen Phasenschiebers unterschrieben. Der Phasenschieber dient als technische Lösung für alle wichtigen Stabilisierungsfunktionen und bietet die Möglichkeit, ein strukturelles Problem des Energiewandels in Deutschland zu lösen.

Amprion hat mit dem Unternehmen Smart Wires Inc. ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, um den Einsatz modularer leistungselektronisch gesteuerter Komponenten zu untersuchen. Die Wirkung dieses „SmartValve“ lässt sich mit dem Einsatz eines Phasenschiebertransformators vergleichen und dient zur Steuerung der Energieflüsse (Lastflüsse) für eine gleichmäßigere Auslastung der Leitungen.

Asset Management

Amprion ist seit 2015 nach den Vorgaben des internationalen Standards ISO 55001 „Asset Management/Management systems“ zertifiziert. Externe Auditoren überprüfen regelmäßig die Einhaltung der Anforderungen, zuletzt im August 2020.

Personal

Im Geschäftsjahr setzte Amprion den geplanten Personalaufbau kontinuierlich fort. Die Anzahl der unbefristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stieg zum 31. Dezember 2020 um 20,6% von 1.619 FTE (Full Time Equivalent) auf 1.953 FTE und liegt um 3,1% über dem im Lagebericht 2019 für diesen Leistungsindikator prognostizierten Wert. Ausgehend von anlass- und prozessbezogenen Aufgabenanalysen sowie insbesondere dem Aufbau des Handlungsfeldes Offshore wurde der Personalbedarf für 2021 auf 2.118 unbefristete FTE angepasst.

Die Teilnahmen an internen und externen Weiterbildungsmaßnahmen zur Stärkung der fachlichen und persönlichen Kompetenzen stiegen im aktuellen Geschäftsjahr um rund 33% von rund 3.750 auf fast 5.000. Der überwiegende Teil der Weiterbildungsmaßnahmen hat aufgrund der Corona-Pandemie ab März 2020 online stattgefunden. Zudem hat das Unternehmen einen Prozess zur Potenzialeinschätzung etabliert, um künftige Führungspositionen im Unternehmen vorrangig mit eigenem Personal zu besetzen. Die so identifizierten Potenzialkandidaten werden in bedarfsgerechten Programmen zu Führungskräften weiterentwickelt. Die Potenzialeinschätzungen finden alle zwei Jahre statt.

Die Fluktuationsrate lag mit 1,5% (Vorjahr: 1,8%) weiterhin auf geringem Niveau. Das Durchschnittsalter der Belegschaft verringerte sich aufgrund der Neueinstellungen gegenüber dem Vorjahr um fast ein Jahr und betrug am 31. Dezember 2020 39,7 Jahre. Damit einhergehend sank die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit von 11,1 Jahren auf 9,5 Jahre. Der Frauenanteil an der Belegschaft stieg erneut und lag zum Ende des Berichtsjahres bei 20,4% (Vorjahr: 19,3%).

Das Programm der Mitarbeiterkapitalbeteiligung durch die Ausgabe von Genussrechten hat Amprion im Geschäftsjahr fortgeführt. Die Beteiligungsquote von rund 84,0% lag deutlich über dem Vorjahresniveau von 79,9%.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz hat für Amprion eine hohe Priorität. Die Corona-Pandemie stellte im Jahr 2020 eine besondere Herausforderung dar. Amprion als Betreiber einer kritischen Infrastruktur hat präventive Maßnahmen ergriffen, um die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen und den Geschäfts- und Systembetrieb aufrechtzuerhalten. Die Schutzmaßnahmen wurden regelmäßig an den jeweils aktuellen Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und den Corona-Schutzverordnungen der Länder ausgerichtet.

Mit der geplanten Netzanbindung der Nordsee-Offshore-Windparks DolWin 4 und BorWin 4 ergeben sich neue Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Damit zukünftige Offshore-Aktivitäten sicher für Mensch und Umwelt durchgeführt werden können, wurden zentrale Inhalte für ein Schutz- und Sicherheitskonzept erarbeitet. Dieses trägt dazu bei, den unternehmensweit etablierten hohen Standard des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auch für die Abwicklung von Offshore-Projekten gewährleisten zu können.

Umweltschutz

Das bei Amprion im Jahr 2017 nach der Norm ISO 14001 eingeführte und im selben Jahr erstmals zertifizierte Umweltmanagementsystem musste sich im Jahr 2020 nach drei Jahren Laufzeit dem Rezertifizierungsverfahren stellen. Die Zertifikatserteilung für weitere drei Jahre bestätigt die normkonforme Umsetzung, Verbesserung und Weiterentwicklung des Umweltmanagementsystems von Amprion. Im jährlichen Zyklus wird es durch Reauditierungen überprüft. Die nächste Rezertifizierung ist für das Jahr 2023 geplant.

Informationssicherheit

Informationssicherheit ist ein wichtiger Baustein zur Gewährleistung robuster Geschäftsprozesse im Unternehmen. Das gilt in besonderer Weise für die Bereiche Systemführung, Projektierung und Betrieb des Stromübertragungsnetzes von Amprion. Diese Einschätzung wird durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bestätigt. Der Betrieb und die kontinuierliche Verbesserung eines Informationssicherheits-Managementsystems sind notwendige Voraussetzungen für ein angemessenes Niveau der Informationssicherheit. Die erfolgreiche Rezertifizierung des Informationssicherheits-Managementsystems im Jahr 2020 weist nach, dass Amprion die Vorgaben des IT-Sicherheitsgesetzes und insbesondere die Anforderungen des IT-Sicherheitskataloges der **BNetzA** umsetzt und erfüllt.

WIRTSCHAFTLICHE LAGE

Ertragslage

in Mio. €	01.01.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2019	Veränderung
Umsatzerlöse und Erträge	15.649,4	14.518,3	1.131,1
Operative Aufwendungen	-15.281,1	-14.154,3	-1.126,8
Betriebsergebnis	368,3	364,0	4,3
Finanzergebnis	-73,0	- 51,1	21,9
Ergebnis vor Steuern	295,3	312,9	-17,6
Steuerergebnis	-78,7	-92,7	14,0
Jahresüberschuss	216,6	220,2	-3,6

Die Umsatzerlöse sind um 8,1% auf 15.504,1 Mio. € (Vorjahr: 14.344,6 Mio. €) gestiegen. Dieser Leistungsindikator liegt moderat über dem im Lagebericht des Vorjahres erwarteten Niveau. Der Anstieg betrifft zum größten Teil die ergebnisneutrale Abwicklung des EEG-Ausgleichsmechanismus in Höhe von 12.294,0 Mio. € (Vorjahr: 11.456,7 Mio. €). Ursächlich hierfür sind höhere Erlöse von umlagepflichtigen Vertrieben sowie Energieversorgungsunternehmen aufgrund gestiegener EEG-Umlage (2020: 6,76 ct/kWh; 2019: 6,41 ct/kWh) sowie aus dem Ausgleich der Unterdeckung. Gegenläufig wirken geringere Erlöse aus der Vermarktung an der Strombörse aufgrund gesunkener Börsenstrompreise. Die Erlöse aus dem Netzgeschäft betragen 3.210,1 Mio. € (Vorjahr: 2.887,9 Mio. €). Der Anstieg der Netzerlöse in Höhe von 322,2 Mio. € beruht auf höheren Erlösen aus Netzentgelten, aus der Umlage nach §19 StromNEV sowie aus der Regularbeit und Bilanzkreisabrechnungen. Gegenläufig wirken geringere Erlöse aus der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage. Den Umlageerlösen stehen Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüber.

Der Anstieg des Betriebsergebnisses um 4,3 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus höheren Erlösen aus Kapitalkosten für Investitionsmaßnahmen. Gegenläufig wirken geringere Auflösungen von Rückstellungen, höhere Personalaufwendungen aufgrund des planmäßigen Personalaufbaus sowie investitionsbedingte höhere Abschreibungen.

Das Finanzergebnis hat sich um 21,9 Mio. € im Wesentlichen durch die Wertentwicklung des Contractual-Trust-Arrangement-Fonds sowie höhere Aufwendungen für die langfristige Aufnahme von Fremdkapital und die Aufzinsung der eigenbilanzierten Pensionsrückstellungen verringert.

Das Steuerergebnis beinhaltet im Wesentlichen Aufwendungen für Ertragsteuern des laufenden Geschäftsjahres sowie latente Steuern. Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus dem geringeren Ergebnis und aus aperiodischen Steuererträgen.

Infolge der vorgenannten Effekte ist ein Rückgang des Jahresüberschusses um 1,6 % auf 216,6 Mio. € zu verzeichnen. Im Lagebericht des Vorjahres wurde für diesen Leistungsindikator ein leichter Ergebnisrückgang prognostiziert.

Finanzlage

in Mio. €	01.01.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2019	Veränderung
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.565,5	-72,0	-1.493,5
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.057,2	-747,3	-309,9
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.943,5	-75,9	2.019,4
Veränderung des Finanzmittelfonds	-679,2	-895,2	216,0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0,0	679,2	-679,2

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ist hauptsächlich durch den **EEG**-Ausgleichsmechanismus beeinflusst, der zu einem deutlichen Mittelabfluss aufgrund der stark gesunkenen Börsenstrompreise führte.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist durch die Investitionen geprägt, die um 35,0% gestiegen sind und vor allem das Übertragungsnetz betreffen. Zusätzlich wirken geringere Desinvestitionen aus dem Sachanlagevermögen negativ auf den Cashflow.

Der deutliche Anstieg des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich im Wesentlichen durch die Aufnahme von langfristigem Fremdkapital insbesondere zur Sicherung der Liquidität im Rahmen des EEG-Ausgleichsmechanismus sowie die Zuzahlung der Gesellschafter in die Kapitalrücklage in Höhe von 400,0 Mio. €.

Der Finanzmittelfonds zur Deckung zukünftiger Belastungen aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus wurde aufgrund der stark gesunkenen Börsenstrompreise vollständig abgebaut.

Finanzierung

Zur operativen Abwicklung, zur Zwischenfinanzierung von Investitionen sowie zur Deckung des Liquiditätsbedarfs des EEG-Ausgleichsmechanismus besteht ein Konsortialkreditvertrag mit einem Konsortium aus insgesamt fünf Geschäfts- und Landesbanken. Der Konsortialkreditvertrag beinhaltet eine marktübliche Finanzkennzahl, deren jährliche Einhaltungskontrolle mit Stichtag 31. Dezember erfolgt. Es liegen zum Stichtag keine Erkenntnisse vor, dass die Finanzkennzahl nicht eingehalten wird.

Die Netz-Kredittranche des Konsortialkreditvertrages hat eine Höhe von 850,0 Mio. € mit einer Laufzeit bis März 2023. Die Verzinsung richtet sich nach dem Referenzzinssatz EURIBOR zzgl. einer laufzeitabhängigen Marge. Die Kreditlinie wurde zum Abschlussstichtag in Höhe von 119,9 Mio. € (davon 4,5 Mio. € Avale) in Anspruch genommen. Im Oktober 2020 wurde ein Commercial-Paper-Programm mit einem Emissionsvolumen von bis zu 900,0 Mio. € aufgesetzt. Es bietet Amprion einen Zugang zum kurzfristigen Kapitalmarkt. Zum Abschlussstichtag hatte Amprion keine Commercial Papers emittiert.

Die EEG-Kredittranche des Konsortialkreditvertrages beläuft sich auf 350,0 Mio. € und hat eine Laufzeit bis März 2022. Die Verzinsung richtet sich ebenfalls nach dem Referenzzinssatz EURIBOR zzgl. einer laufzeitabhängigen Marge. Die Kreditlinie wurde zum Abschlussstichtag in Höhe von 262,9 Mio. € in Anspruch genommen. Zur Sicherung der notwendigen Liquidität im Rahmen des EEG-Ausgleichsmechanismus wurden im Jahr 2020 zusätzlich fünf bilaterale Kreditlinien mit einem Gesamtvolumen von 1.550,0 Mio. € mit Geschäfts- und Landesbanken abgeschlossen. Die Verzinsungen richten sich nach dem EONIA bzw. EURIBOR zzgl. einer Marge, wobei unterschiedliche Zero-Floor-Regelungen zur Anwendung kommen. Die bilateralen Kreditverträge haben jeweils eine Laufzeit von einem Jahr und enden regulär zwischen Mai und August 2021. Sie können kurzfristig einseitig von Amprion gekündigt werden. Die bilateralen Kreditlinien wurden zum Abschlussstichtag mit einem Gesamtvolumen von 1.150,2 Mio. € in Anspruch genommen. Die fünf bilateralen Kreditverträge wurden von Amprion im Januar 2021 – in Verbindung mit dem Erhalt einer ersten Ausgleichszahlung aufgrund des abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den ÜNB und der Bundesrepublik Deutschland zur Senkung der EEG-Umlage 2021 – auf eine verbleibende bilaterale Kreditlinie mit einem Volumen von 100,0 Mio. € reduziert.

Der Bestand an aufgenommenen festverzinslichen Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen beläuft sich zum 31. Dezember 2020 auf 865,0 Mio. €. Darüber hinaus wurden im Jahr 2020 festverzinsliche Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen mit einem Gesamtvolumen von 200,0 Mio. € mit Wertstellung im Januar 2021 aufgenommen. Des Weiteren besteht ein langfristiger und festverzinslicher Konsortialkredit mit zwei Banken, darunter einer Förderbank, in Höhe von 200,0 Mio. € mit einer Gesamtlaufzeit von 15 Jahren. Dieser Konsortialkredit beinhaltet eine marktübliche Finanzkennzahl, deren jährliche Einhaltung zum Stichtag 31. Dezember kontrolliert wird. Es liegen zum Stichtag keine Erkenntnisse vor, dass die Finanzkennzahl nicht eingehalten wird. Zur Finanzierung der Investitionen ist im Jahr 2021 die Aufnahme von langfristigem Fremdkapital am Kapital- und Bankenmarkt geplant.

Amprion ist auch im Geschäftsjahr von den beiden unabhängigen Rating-Agenturen Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Ratings Ltd. bewertet worden. Bei der jährlichen Überprüfung hat Moody's Investors Service Ltd. das Rating für Amprion um einen Notch auf „Baa1“ herabgestuft und gleichzeitig den Ausblick von „negativ“ auf „stabil“ geändert. Fitch Ratings Ltd. bestätigte das letztjährige Rating von „BBB+“ mit unverändert stabilem Ausblick. Beide Ratings liegen weiterhin im soliden Investmentgrade-Bereich. Das im Geschäftsjahr aufgesetzte Commercial-Paper-Programm wurde von Moody's Investors Service mit dem Rating „Prime-2“ bewertet. Gleichzeitig vergab Moody's für Amprion ein Kurzfrist-Rating von „Prime-2“.

Investitionen

Die Anforderungen an das Übertragungsnetz sind in den letzten Jahren signifikant gestiegen. Die zunehmenden Einspeisungen von Erneuerbaren Energien sowie Veränderungen im Kraftwerkspark sorgen dafür, dass eine erhöhte elektrische Leistung über immer größere Distanzen transportiert werden muss. Darüber hinaus haben die handelsbedingten Energietransporte im gesamten europäischen Raum infolge der Liberalisierung des europäischen Energiemarktes deutlich zugenommen.

Die festgelegten Abschaltzeitpunkte der Kernkraftwerke, die Stilllegung von Braun- und Steinkohlekraftwerken sowie der Ausbau Erneuerbarer Energien forcieren den Bedarf des Netzausbaus. Amprion hat im Geschäftsjahr trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie die Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Transportkapazität und zur Stabilisierung des Übertragungsnetzes erhöht, um die Systemsicherheit gewährleisten zu können. Es werden vor allem kontinuierlich die Nord-Süd-Achsen des Übertragungsnetzes ausgebaut, um die zunehmende Einspeisung Erneuerbarer Energien zu integrieren und nach der Abschaltung aller Kernkraftwerke die benötigten Übertragungskapazitäten bereitstellen zu können. Im Geschäftsjahr entfielen die größten Investitionen auf die Projekte A-Nord, ALEGrO, Kruckel – Dauersberg, Ultramet, Rommelsbach – Herbertingen und Diele – Niederrhein sowie auf Maßnahmen zur Blindleistungskompensation.

Das Projekt ALEGrO wurde im November 2020 abgeschlossen und die Verbindung in der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik von Oberzier östlich von Aachen nach Lixhe in der Provinz Lüttich mit einer Nennübertragungsleistung von einem GW in Betrieb genommen. ALEGrO ist der erste Interkonnektor, der das deutsche mit dem belgischen Stromnetz direkt verbindet. Die Verbindung fördert die Integration des europäischen Energiemarktes, erhöht die Versorgungssicherheit und trägt zur Stabilisierung des Netzbetriebs in der gesamten Region bei.

Die Gleichstromverbindung A-Nord von Emden/Ost nach Osterath bildet zusammen mit dem südlichen Projekt Ultranet von Osterath nach Phillipsburg den westdeutschen Gleichstromkorridor A von Niedersachsen über Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bis Baden-Württemberg. Amprion hat für den Neubau des Ultranet-Abschnitts A (Riedstadt – Wallstadt) die Planfeststellungsunterlagen bei der **BNetzA** zur Vollständigkeitsprüfung und anschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht. Die BNetzA hat für die Bundesfachplanung im Abschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt) eine Nachbeteiligung durchgeführt. Für die Bundesfachplanungen in den Abschnitten C (Osterath – Rommerskirchen) und E (Rommerskirchen – Weißenthurm) fanden die Erörterungstermine statt.

Für die Spannungsregelung im Übertragungsnetz ist die sogenannte Blindleistung unerlässlich, die bisher von den Generatoren der Großkraftwerke bereitgestellt wurde. Im Zuge der Energiewende gehen viele der Großkraftwerke vom Netz, so dass ihr Potenzial an Blindleistung nicht mehr zur Verfügung steht, um für eine stabile Spannung zu sorgen. Zusätzlich steigen die Auslastungen des Übertragungsnetzes, insbesondere durch den Transport der Offshore-Windleistung nach Süden und damit auch der Bedarf an Blindleistung insgesamt. Um weiterhin den ungehinderten Transport der dargebotsabhängigen EE-Einspeisung und den flexiblen Stromhandel zu ermöglichen, bedarf es ausreichender Blindleistungskompensationsanlagen in der Regelzone von Amprion, die in jeder Situation die Spannung stabil halten. Im Jahr 2020 hat Amprion mit der rotierenden Phasenschieberanlage in Uchtelfangen sowie den beiden STATCOM-Anlagen in Kusenhurst und Dauersberg drei zusätzliche Anlagen in Betrieb genommen. Darüber hinaus wurden drei weitere Blindleistungskompensationsanlagen für die Standorte Hoheneck, Gersteinwerk und Opladen projektiert und vergeben.

Das Gesamtvolumen der Investitionen belief sich im Geschäftsjahr auf 1.051,8 Mio. € und lag somit auf dem im Lagebericht 2019 prognostizierten Niveau. Es entfielen 910,5 Mio. € auf Erweiterungsinvestitionen und 141,3 Mio. € auf Erneuerungsinvestitionen sowie sonstige Investitionen. Die Investitionen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 35%.

Vermögenslage

AKTIVA

in Mio. €	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Langfristiges Vermögen	5.427,3	4.596,7	830,6
Kurzfristiges Vermögen	2.816,9	1.805,9	1.011,0
	8.244,2	6.402,6	1.841,6

PASSIVA

in Mio. €	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Eigenkapital	2.466,4	1.946,3	520,1
Langfristiges Fremdkapital	2.218,5	1.910,2	308,3
Kurzfristiges Fremdkapital	3.559,3	2.546,1	1.013,2
	8.244,2	6.402,6	1.841,6

Das Sachanlagevermögen bildet mit 65,3% (Vorjahr: 71,4%) den wesentlichen Teil des Vermögens und ist mit 87,0% (Vorjahr: 84,4%) durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

Das Vermögen aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus in Höhe von 2.146,0 Mio. € (Vorjahr: 1.387,9 Mio. €) beträgt 76,2% (Vorjahr: 76,9%) des kurzfristigen Vermögens. Im Wesentlichen handelt es sich um eine Forderung aus dem Anspruch im Rahmen des EEG-Ausgleichsmechanismus. Dem steht kurzfristiges Fremdkapital in Höhe von 2.140,5 Mio. € (Vorjahr: 1.385,3 Mio. €) gegenüber. Dieses betrifft im Wesentlichen Finanzverbindlichkeiten.

Die Eigenkapitalquote beträgt 29,9% (Vorjahr: 30,4%). Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg des kurzfristigen Fremdkapitals durch die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus sowie der Rückstellung für die Verpflichtung aus dem Regulierungskonto. Gegenläufig wirkt die im Geschäftsjahr erfolgte Zuzahlung der Gesellschafter in Höhe von 400,0 Mio. € in die Kapitalrücklage und die Einstellung in Höhe von 120,2 Mio. € aus dem Jahresüberschuss 2019 in die Gewinnrücklage.

Gesamtaussage zur Geschäftsentwicklung und wirtschaftlichen Lage

Die Geschäftsführung von Amprion beurteilt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage positiv. Die Finanzlage kann insgesamt als solide bezeichnet werden und bietet die Grundlage für weitere Investitionen in das Übertragungsnetz.

PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

Prognosebericht

Netzgeschäft

Im Jahr 2021 erfolgt der dritte Schritt zur Einführung bundeseinheitlicher Netzentgelte. Die Netzentgelte 2021 setzen sich demnach zu 40% aus einem unternehmensindividuellen und zu 60% aus einem bundeseinheitlichen Netzentgeltanteil zusammen.

Die **BNetzA** hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2018 die Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode von 2019 bis 2023 auf Kostenbasis des Jahres 2016 festgelegt. Amprion hat am 25. Januar 2019 Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt. Die Beschwerde hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 13. Mai 2020 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat Amprion Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt. Das festgelegte Ausgangsniveau und die Entwicklung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten sowie des Verbraucherpreisgesamtindex sowie der generelle Produktivitätsfaktor und der individuelle Effizienzwert sind die Grundlagen für die Netzentgelte, die am 11. Dezember 2020 veröffentlicht wurden. Die Erlösobergrenze 2021 reduziert sich aufgrund folgender Entwicklungen:

- Erstattung von erzielten Mehrerlösen über die Regulierungskontosystematik
- Geringere Kosten für das Einspeisemanagement

Gegenläufig wirken:

- Höhere Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen für den weiteren Netzausbau

Die genannten Änderungen liegen nicht oder nur teilweise im Einflussbereich von Amprion und führen zu einer geringen Erhöhung der Netzentgelte in der Höchstspannungsnetzebene in dem für den Großteil der Kunden relevanten Benutzungsstundenbereich zwischen 5.000 und 8.760 Stunden von 1,1% bis zu 1,3%.

Systemdienstleistungen

Die Regelleistung beschafft Amprion unverändert nach den Vorgaben der [BNetzA](#) gemeinsam mit den anderen deutschen ÜNB. Es wird von leicht steigenden Aufwendungen ausgegangen.

Die Ausschreibung der Langfristkomponente für Verlustenergie ist für das Jahr 2021 vollständig abgeschlossen. Es werden leicht geringere Aufwendungen aufgrund gesunkener Preise und Mengen erwartet.

Zum 1. Oktober 2021 werden aufgrund des novellierten Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG 2.0) die Redispatch-Maßnahmen und Einspeisemanagement-Maßnahmen zusammengefasst. Das führt voraussichtlich zu einem deutlichen Anstieg der Aufwendungen für Redispatch-Maßnahmen.

Investitionen

Der Netzentwicklungsplan ([NEP](#)) stellt die Grundlage für die Projektplanung der vier deutschen ÜNB dar. Die im NEP enthaltenen Projekte bestätigen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ihren vordringlichen Bedarf. Der NEP 2030, Version 2019, sichert rund 21,2 Mrd. € der Investitionen von Amprion für die kommenden zehn Jahre ab. Die Erstellung des NEP erfolgt in einem zweijährlichen Zyklus, um Überschneidungen von aufeinanderfolgenden NEP zu vermeiden. Im Juni 2020 hat die BNetzA den Szenariorahmen für den NEP 2035, Version 2021, veröffentlicht. Dieser blickt mit insgesamt vier Szenarien auf die Zeithorizonte 2035 und 2040.

Das bis 2030 geplante Investitionsvolumen von Amprion setzt sich aus Erweiterungs- und Erneuerungsinvestitionen sowie sonstigen Investitionen zusammen und liegt bei rund 15,9 Mrd. €. Davon entfallen rund 1,1 Mrd. € auf das Jahr 2021. Für das Tochterunternehmen Amprion Offshore GmbH ist bis 2030 ein Investitionsvolumen von rund 8,4 Mrd. € vorgesehen.

Somit ergibt sich ein Gesamtinvestitionsvolumen für beide Gesellschaften in Höhe von rund 24,3 Mrd. €.

Umsatz und Ergebnis

Im Geschäftsjahr 2021 werden insgesamt leicht sinkende Umsatzerlöse erwartet, insbesondere aus der für Amprion ergebnisneutralen Abwicklung des EEG-Ausgleichsmechanismus. Die Erlöse aus dem Netzgeschäft steigen vor allem aufgrund höherer Erlöse aus den Umlagen für Kraft-Wärme-Kopplung und stromintensive Kunden. Diesen Erlösen stehen Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüber.

Für das Geschäftsjahr 2021 wird mit einem moderat rückläufigen Jahresüberschuss gerechnet, da im Vorjahr u.a. Einmaleffekte aus der Auflösung von Rückstellungen wirkten und ein höherer Personalaufwand aufgrund des notwendigen Personalwachstums für den Netzausbau erwartet wird.

Gesamtaussage zur zukünftigen Entwicklung

Die Geschäftsführung erwartet für das Geschäftsjahr 2021 aufgrund der regulatorischen Rahmenbedingungen und trotz der anhaltenden Corona-Pandemie eine weiterhin positive Entwicklung des Geschäftsverlaufs sowie eine stabile Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Chancen- und Risikobericht

Risikomanagement

Durch den Risikomanagementprozess soll das Risikobewusstsein im Unternehmen gestärkt, eine Früherkennung aller Risiken ermöglicht und damit Transparenz über die Risikosituation geschaffen werden. Das Risikomanagement von Amprion beinhaltet umfassende ablauf- und aufbauorganisatorische Maßnahmen zur frühzeitigen Identifikation, Bewertung, Analyse und Steuerung sowie zur Berichterstattung von Risiken und trägt damit den Anforderungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich Rechnung. Die Ziele des Risikomanagements sind insbesondere die Vermeidung bzw. Steuerung von Risiken, die zu Ergebnis- und Liquiditätsbelastungen führen oder gar den Unternehmensbestand gefährden können, sowie die Optimierung des gesamten Chancen-Risiko-Portfolios.

Die Risikoidentifikation beinhaltet die strukturierte Bestandsaufnahme von möglichen Risiken aller betrieblichen Prozesse und Funktionsbereiche. Bei der Risikobewertung werden Ursachen ermittelt und Frühwarnindikatoren, Risikosteuerungs- und Vorbeugemaßnahmen, Schadenshöhen und Eintrittswahrscheinlichkeiten der Risiken analysiert. Ziel der Risikosteuerung ist es, die Schadenshöhe sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit bestehender Risiken zu reduzieren oder – soweit dies möglich ist – durch Verzicht auf risikobehaftete Maßnahmen Risiken zu vermeiden.

Durch eine regelmäßige Risikoberichterstattung werden die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat über die aktuelle Risikosituation informiert. Darüber hinaus erfolgt bei wesentlichen negativen Veränderungen eine unverzügliche Einzelfallberichterstattung an die Entscheidungsträger. Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil der Geschäfts-, Planungs- und Kontrollprozesse und wird regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit sowie Effektivität überprüft.

Zur umfassenden Risikobetrachtung wird darüber hinaus im Rahmen der internen Revisionsprüfungen ein risikoorientierter Ansatz umgesetzt. Bereits bei der Erstellung der Prüfungspläne sowie der einzelnen Prüfungshandlungen werden die bestehenden Risikoportfolios und die hieraus resultierenden Handlungsfelder zugrunde gelegt.

Wesentliche Chancen und Risiken

Systemdienstleistungen

Marktchancen und -risiken ergeben sich aus der Bewirtschaftung der Regelzone. Die Freiwilligen Selbstverpflichtungen (FSV) Regelleistung, Netzverluste und Redispatch für die dritte Regulierungsperiode hat die **BNetzA** als wirksam verfahrensreguliert festgelegt. Die Kosten für die Beschaffung dieser Systemdienstleistungen gelten somit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 **ARegV** und können mit Plankosten in der Erlösobergrenze angesetzt werden.

Chancen und Risiken resultieren aus Kostenveränderungen bei der Beschaffung der Regelleistung aufgrund von unvorhergesehenen Mengeneffekten. Die FSV Regelleistung sieht eine Preisindizierung vor, so dass aufgrund von Mengeneffekten Chancen und Risiken für das Ergebnis der Gesellschaft bestehen, die durch eine Anreizregelung begrenzt sind. Lediglich rund 25,0% der erzielten Kostenersparnisse oder Kostenerhöhungen aus unvorhergesehenen Mengeneffekten beeinflussen bis zu einer absoluten Obergrenze von 2,5% der Plankosten das Ergebnis von Amprion. Eine darüber hinaus verbleibende Differenz aus Mengen- und Preisveränderungen wird verzinst auf dem Regulierungskonto erfasst und mit zeitlichem Verzug in den Netzentgelten berücksichtigt.

Im Fall der FSV Netzverluste besteht ein Risiko bzw. eine Chance aus der Preisentwicklung, weil der Abrechnungspreis vorgegeben ist. Risiken bzw. Chancen aus der Beschaffung der Verlustenergiemengen bestehen in moderatem Umfang. Rund 50,0% der erzielten Kostenersparnisse oder Kostenerhöhungen beeinflussen bis zu einer absoluten Obergrenze von 2,5% der Plankosten das Ergebnis von Amprion. Eine darüber hinaus verbleibende Differenz aus Mengenveränderungen bzw. die vollständige, aus Preisveränderungen resultierende Differenz wird verzinst auf dem Regulierungskonto erfasst und mit zeitlichem Verzug in den Netzentgelten berücksichtigt.

Aus der FSV Redispatch ergeben sich periodische Risiken aus der Differenz zwischen den in der Erlösobergrenze angesetzten Plankosten und den aufgrund von Redispatch-Maßnahmen angefallenen Istkosten. Diese wird verzinst auf dem Regulierungskonto erfasst und mit zeitlichem Verzug in den Netzentgelten berücksichtigt.

Für die Maßnahmen aus Einspeisemanagement bestehen periodische Risiken, weil für das betreffende Jahr Plankosten in der Erlösobergrenze angesetzt werden, die Istkosten aufgrund des notwendigen Einsatzes witterungsbedingt jedoch stark schwanken können. Die Differenz zwischen Plankosten und Istkosten wird verzinst auf dem Regulierungskonto erfasst und mit zeitlichem Verzug in den Netzentgelten berücksichtigt.

Finanzierung

Amprion ist als ÜNB für die Abwicklung des **EEG**-Ausgleichsmechanismus in seiner Regelzone verantwortlich. Grundsätzlich ist die EEG-Abwicklung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ergebnisneutral. Allerdings können die Einnahmen aus der EEG-Umlage und die tatsächlichen Verkaufserlöse an der Strombörse bei einer anderen als der prognostizierten Entwicklung nicht ausreichend sein, um die volatile Einspeisevergütung an die EEG-Anlagenbetreiber zu decken. Hierdurch entsteht ein periodisches Liquiditätsrisiko, dem durch das Vorhalten von ausreichenden Kreditlinien begegnet wird.

Kreditrisiken entstehen, wenn Geschäftspartner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommen. Durch Bonitätsprüfungen, kontinuierliches Forderungsmanagement sowie ggf. die Erhebung von Sicherheitsleistungen werden Kreditrisiken weitgehend vermieden.

Regulierung

Regulatorische Risiken bestehen aus europäischen und nationalen gesetzlichen Änderungen. Amprion verfolgt und begleitet die Gesetzgebungsverfahren, um mögliche Chancen für die wirtschaftliche Stabilität des regulierten Netzgeschäfts zu nutzen sowie Belastungen für das Unternehmen zu begrenzen.

Die Netzentgelte unterliegen der Regulierung durch die **BNetzA**. Die Genehmigungen oder Entscheidungen der BNetzA können sich positiv oder negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Hierunter fallen insbesondere die Festlegung des Eigenkapitalzinssatzes, welcher die wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich beeinflusst, oder auch die Festlegungen der Produktivitätsfaktoren. Ein zentraler Punkt ist die Genehmigungspraxis bei den Kostenprüfungen, da hier die Basis der Netzentgelte für eine Regulierungsperiode gelegt wird. Die Netzentgeltermittlung basiert auf prognostizierten Absatzmengen. Im Falle einer unplanmäßigen Mengenabweichung aufgrund externer Faktoren (z. B. Wetter, Konjunktur, dezentrale Erzeugung) entstehen Mehr- oder Mindererlöse, die auf dem Regulierungskonto zu erfassen und in den zukünftigen Netzentgelten zu berücksichtigen sind.

Weitere Risiken können bei einer nur teilweisen Anerkennung von beantragten Investitionsmaßnahmen durch die BNetzA entstehen, weil diese zu geringeren kalkulatorischen Kosten und somit geringeren Erlösen aus Netzentgelten führen können. Diesem Risiko wird durch Kostenkontrolle und -nachweis der Investitionsmaßnahmen gegenüber der BNetzA entgegengewirkt.

Gesamtaussage zu Risiken

Im Geschäftsjahr 2020 waren keine Risiken erkennbar, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit den Fortbestand der Gesellschaft gefährden oder unmittelbar die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigen könnten. Die Corona-Pandemie hatte lediglich einen geringen Einfluss auf die Risikosituation. Aus heutiger Sicht drohen auch in absehbarer Zukunft keine bestandsgefährdenden Risiken.

RECHNUNGSLEGUNGS- BEZOGENES INTERNES KONTROLL- UND RISIKO- MANAGEMENTSYSTEM

Ziel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems ist eine im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung stehende Rechnungslegung. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem von Amprion definiert Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die die Integrität des Rechnungslegungsprozesses gewährleisten. Die Basis für das System sind der internationale Standard „Enterprise Risk Management – Integrated Frameworks“ des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) und das danach benannte COSO-Modell.

Die Regelungen sind in einer Richtlinie zusammengefasst, die um Arbeitsanweisungen ergänzt wird. Zudem werden als Bestandteil der Richtlinie die spezifischen rechnungslegungsbezogenen Risiken in einer Kontrollmatrix mit den Handlungsfeldern und Verantwortlichkeiten dargestellt. Diese wird regelmäßig auf Aktualität überprüft. Die Risikoidentifikation und Risikobeurteilung erfolgen unter Beachtung der Rechnungslegungsprozesse und des Risikomanagementsystems unter Einbeziehung aller operativen Einheiten des Rechnungswesens.

Den identifizierten Risiken werden jeweils eine oder mehrere spezifische manuelle und/oder systemseitige Kontrollen zugeordnet. Die quantitative (Wesentlichkeit je Bilanzposten) und qualitative (Komplexität und Ermessensspielräume) Einschätzung der Risiken bestimmen die Intensität der Kontrollen. Einige dieser Kontrollen dienen der nachträglichen Überprüfung, also der Wahrung der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschlüsse (ex post-Kontrollen). Andere Kontrollaktivitäten hingegen haben präventiven Charakter, um risikobehaftete Prozesse vorab zu sichern und die Fehleranfälligkeit des Systems zu senken (ex ante-Kontrollen). Durch die Kombination von ex post- und ex ante-Kontrollen wird insgesamt ein robuster Rechnungslegungsprozess gewährleistet.

Wichtige Kontrollmaßnahmen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sind:

- Ein durchgängig angewandtes Vier-Augen-Prinzip
- Funktionstrennung und Zuordnung von Verantwortlichkeiten
- Abgestufte Freigabestrategien

- Verwendung einer betriebswirtschaftlichen Standardsoftware für die Rechnungslegung mit einem umfassenden Berechtigungskonzept zur Vermeidung doloser Handlungen
- Nach dem Prinzip der Funktionstrennung aufgebaute IT-Zugriffsbeschränkungen zur Vermeidung von unberechtigten Datenzugriffen

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem umfasst die zentrale Dokumentation der Kontrollaktivitäten und die Berichterstattung an den Leiter Rechnungswesen, dem ggf. die Einleitung weiterer Maßnahmen obliegt. Zudem findet ein regelmäßiger Austausch mit der Beauftragten des internen Kontrollsystems und mit dem Risikomanagement von Amprion statt.

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB

Als Zielquoten für den Frauenanteil, die bis zum 30. Juni 2022 zu erreichen sind, wurden im Jahr 2017 für die Geschäftsführung 0,0% und für die beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung 6,7% festgelegt. Für den Aufsichtsrat wurde eine neue Zielquote für den Anteil von Frauen von 25,0% festgelegt, die bis zum 1. Dezember 2025 zu erreichen ist.

Dortmund, 15. März 2021

Die Geschäftsführung



DR. HANS-JÜRGEN BRICK



DR. HENDRIK NEUMANN



PETER RÜTH

JAHRES- ABSCHLUSS

- 44** Bilanz
- 45** Gewinn- und Verlustrechnung
- 46** Anhang
- 66** Entwicklung des Anlagevermögens
(Anlage zum Anhang)

BILANZ

der Amprion GmbH zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

in Mio. €	Anhang	31.12.2020	31.12.2019
Anlagevermögen	(1)		
Immaterielle Vermögensgegenstände		27,9	19,1
Sachanlagen		5.385,0	4.571,0
Finanzanlagen		14,5	6,6
		5.427,4	4.596,7
Umlaufvermögen			
Vorräte	(2)	74,7	61,1
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(3)	2.741,4	1.064,6
Flüssige Mittel	(4)	0,0	679,2
		2.816,1	1.804,9
Rechnungsabgrenzungsposten		0,7	1,0
		8.244,2	6.402,6

PASSIVA

in Mio. €	Anhang	31.12.2020	31.12.2019
Eigenkapital	(5)		
Gezeichnetes Kapital		10,0	10,0
Genussrechtskapital		20,4	16,9
Kapitalrücklage		1.403,0	1.003,0
Gewinnrücklagen		816,4	696,2
Jahresüberschuss		216,6	220,2
		2.466,4	1.946,3
Sonderposten	(7)	28,0	29,5
Rückstellungen	(8)	1.062,4	756,8
Verbindlichkeiten	(9)	4.202,0	3.244,1
Rechnungsabgrenzungsposten	(10)	318,4	287,0
Passive latente Steuern	(11)	167,0	138,9
		8.244,2	6.402,6

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

der Amprion GmbH vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

in Mio. €	Anhang	01.01.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2019
Umsatzerlöse	(13)	15.504,1	14.344,6
Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen		-0,5	3,1
Andere aktivierte Eigenleistungen		93,4	83,9
Sonstige betriebliche Erträge	(14)	52,4	86,7
Materialaufwand	(15)	-14.730,5	-13.656,8
Personalaufwand	(16)	-224,3	-182,0
Abschreibungen		-208,8	-184,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(17)	-117,5	-130,9
Finanzergebnis	(18)	-73,0	-51,1
Ergebnis vor Steuern		295,3	312,9
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(19)	-78,7	-92,7
Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss		216,6	220,2

ANHANG

der Amprion GmbH zum 31. Dezember 2020

Allgemeine Grundlagen

Die Gesellschaft mit Sitz in Dortmund ist unter der Registernummer HRB 15940 im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (**EnWG**) aufgestellt. Aufgrund der speziellen Geschäftstätigkeit sind Posten gemäß § 265 Abs. 5 HGB entsprechend angepasst worden.

Zur Klarheit der Darstellung sind in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst und im Anhang gesondert erläutert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Beträge im Jahresabschluss werden in Millionen Euro (Mio. €) und Tausend Euro (T€) angegeben. Aus rechentechnischen Gründen können Rundungsdifferenzen auftreten.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten erfasst und linear entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zwei bis fünf Jahren sowie bei Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßig abgeschrieben.

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßig linearer Abschreibungen und gegebenenfalls außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Herstellungskosten umfassen Einzelkosten und notwendige Gemeinkosten. Entfallen die Gründe der außerplanmäßigen Wertminderungen, so erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zur Höhe der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Im Jahr des Zugangs erfolgt eine zeitanteilige Abschreibung. Die planmäßigen Abschreibungen basieren auf dem unteren Band der Nutzungsdauern gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 StromNEV. Gemäß § 6 Abs. 2 EStG werden

geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 € im Jahr der Anschaffung aufwandswirksam erfasst. Bei Anschaffungskosten von mehr als 250 € und bis 800 € werden sie im Zugangszeitpunkt aktiviert und anschließend vollständig abgeschrieben sowie am Ende des Geschäftsjahres in Abgang gestellt.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt und bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Umlaufvermögen

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Verwendung gleitender Durchschnittspreise und Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt. Bestandsrisiken, die sich aus geminderter Verwertbarkeit ergeben, wird durch angemessene Wertabschläge Rechnung getragen.

Die unfertigen Leistungen werden zu Herstellungskosten bewertet. Dabei werden neben Einzelkosten auch angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert oder mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken und das allgemeine Kreditrisiko werden durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Die Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die flüssigen Mittel sind zum Nennwert bilanziert.

Sonderposten

Im Sonderposten werden die ab dem 1. Januar 2003 und bis zum 31. Dezember 2010 vereinbarten Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse ausgewiesen und entsprechend den Nutzungsdauern der betreffenden Vermögensgegenstände aufgelöst.

Rückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung unternehmensspezifisch angepasster Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren gebildet. Sie werden mit dem von der Deutschen Bundesbank zum 31. Dezember 2020 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre mit 2,30 % p. a. bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren abgezinst. Im Rahmen weiterer Berechnungsannahmen werden Lohn- und Gehaltssteigerungen von 3,50 % p. a. sowie Rentensteigerungen von 1,00 % und 2,10 % p. a. unterstellt.

Bei der Bemessung der sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung getragen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre entsprechend ihrer Restlaufzeit abgezinst und mit dem Zinssatz am Ende des Geschäftsjahres aufgezinst. Die Effekte aus der Änderung des Abzinsungssatzes oder der Schätzung der Restlaufzeit werden im Finanzergebnis ausgewiesen.

Die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen werden auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung unternehmensspezifisch angepasster Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck gebildet. Sie werden mit dem von der Deutschen Bundesbank zum 31. Dezember 2020 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre von 1,60 % p. a. abgezinst. Des Weiteren werden Lohn- und Gehaltssteigerungen je nach Jubiläumsregelung von 2,75 % und 3,50 % p. a. unterstellt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitleistungen werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung unternehmensspezifisch angepasster Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck gebildet. Sie werden mit dem von der Deutschen Bundesbank zum 31. Dezember 2020 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre von 0,54 % p. a. für potenzielle und abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen abgezinst. Des Weiteren werden Lohn- und Gehaltssteigerungen von 3,50 % p. a. unterstellt.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind durch treuhänderisch gebundenes Vermögen im Rahmen eines Contractual Trust Arrangements abgesichert. Die Absicherung von Wertguthaben aus dem Blockmodell Altersteilzeit gemäß § 8a AltTZG sowie von Guthaben auf Langzeitarbeitszeitkonten gemäß § 7e SGB IV sind ebenfalls durch treuhänderisch gebundenes Vermögen im Rahmen eines Contractual Trust Arrangements abgesichert. Diese treuhänderisch gebundenen Vermögensgegenstände werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet und gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den jeweils zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet. Die Aufwendungen aus der Aufzinsung der Rückstellungen werden mit den Erträgen und Aufwendungen aus dem gebundenen Vermögen im Finanzergebnis saldiert.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Ausnahme ist die Verbindlichkeit gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein, die mit dem Barwert bilanziert ist.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die als Rechnungsabgrenzungsposten bilanzierten vereinnahmten Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse, die bis zum 31. Dezember 2002 und ab dem 1. Januar 2011 gebildet worden sind, werden linear über einen Zeitraum von 20 Jahren ergebniswirksam aufgelöst. Die Einnahmen aus dem Engpassmanagement werden für Investitionen in den Erhalt oder Ausbau von grenzüberschreitenden Verbindungskapazitäten verwendet und analog zu den Baukostenzuschüssen als Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und aufgelöst.

Passive latente Steuern

Die latenten Steuern werden aufgrund temporärer handels- und steuerrechtlicher Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede mit der aktuellen Steuerquote ermittelt und saldiert ausgewiesen.

Währungsumrechnung

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden zum Zeitpunkt der Erstverbuchung mit dem aktuellen Kurs bewertet. Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

Bilanzerläuterungen

(1) Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Anlageposten und deren Entwicklung im Geschäftsjahr 2020 sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die folgende Aufstellung enthält die Angaben zum Anteilsbesitz.

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital	Eigenkapital in Mio. €	Ergebnis in Mio. €
Amprion Offshore GmbH, Dortmund*	100,0%	9,0	*
Holding des Gestionnaires de Réseau de Transport d'électricité SAS, Paris/Frankreich**	5,0%	91,7	10,7
Joint Allocation Office S.A., Luxembourg/Luxemburg**	4,0%	6,5	0,3
TSCNET Services GmbH, München**	7,1%	6,8	0,5

* Eigenkapital und Ergebnis des Geschäftsjahres 2020; Ergebnisabführungsvertrag

** Eigenkapital und Ergebnis des Geschäftsjahres 2019

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Amprion Offshore GmbH für die Darstellung der Verhältnisse des Gesamtkonzerns ist die Amprion GmbH zum Bilanzstichtag gemäß § 290 Abs. 5 i. V. m. § 296 Abs. 2 HGB von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit.

(2) Vorräte

in Mio. €	31.12.2020	31.12.2019
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	69,2	55,2
Unfertige Leistungen	5,5	5,9
	74,7	61,1

(3) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

in Mio. €	31.12.2020	31.12.2019
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.657,4	1.035,9
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	14,6	-
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,5	0,3
Sonstige Vermögensgegenstände	68,9	28,4
	2.741,4	1.064,6

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Ansprüche aus dem **EEG**-Umlagemechanismus.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen entfallen vollständig auf Forderungen aus dem Cash-Pool und aus der Ergebnisabführung (inkl. Steuerumlagen) mit der Amprion Offshore GmbH.

(4) Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel betreffen zum größten Teil Kassenbestände.

(5) Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft ist in voller Höhe eingezahlt und wird zu 74,9% von der M 31 Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Energie KG, Düsseldorf, und zu 25,1% von der RWE AG, Essen, gehalten.

Die nicht verbrieften Genussrechte werden von den Mitarbeitern der Gesellschaft gehalten und sind nicht übertragbar. Sie können nach einer Haltefrist von mindestens fünf Jahren gekündigt werden. Die Genussrechte gewähren einen dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden begrenzten Anspruch auf Verzinsung des Nominalbetrags, der von dem Gewinn der Gesellschaft abhängig ist. Sie gewähren keine Beteiligung am Liquidationserlös. Im Geschäftsjahr erfolgte eine Verzinsung des Genussrechtskapitals in Höhe von 1,2 Mio. €. Insgesamt wurden Genussrechte mit folgender Stückelung ausgegeben.

Nominalbetrag	Anzahl 31.12.2020
180 €	108.006
360 €	16
720 €	285
1.220 €	67
1.720 €	366
	108.740

Im Dezember 2020 wurde ein Betrag in Höhe von 400,0 Mio. € durch die Gesellschafter in die Kapitalrücklage eingestellt.

Die ausgewiesenen Gewinnrücklagen ergeben sich vollständig aus anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 266 Abs. 3 A. III. Nr. 4 HGB.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 7. April 2020 wurde der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 220,2 Mio. € zu einem Teilbetrag in Höhe von 100,0 Mio. € an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag in Höhe von 120,2 Mio. € wurde in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

(6) Ausschüttungssperre

Der ausschüttungsgespernte Gesamtbetrag gemäß § 268 Abs. 8 HGB in Höhe von 11,8 Mio. € resultiert aus der Bewertung des Deckungsvermögens gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB zum beizulegenden Zeitwert. Dieser übersteigt die Anschaffungskosten um 17,3 Mio. €. Die hierauf entfallenden passiven latenten Steuern betragen 5,4 Mio. €.

Der ausschüttungsgespernte Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB in Höhe von 58,6 Mio. € (Vorjahr: 48,7 Mio. €) resultiert aus der Abzinsung der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit einem zehnjährigen anstatt eines siebenjährigen durchschnittlichen Marktzinssatzes.

Die frei verfügbaren Rücklagen in Höhe von 2.219,4 Mio. € übersteigen die ausschüttungsgespernten Beträge von 70,4 Mio. €.

(7) Sonderposten

Im Sonderposten für Investitionszuwendungen zum Anlagevermögen werden die ab dem 1. Januar 2003 und bis zum 31. Dezember 2010 erhaltenen Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse ausgewiesen.

(8) Rückstellungen

in Mio. €	31.12.2020	31.12.2019
Steuerrückstellungen	43,4	44,8
Sonstige Rückstellungen	1.019,0	712,0
- davon für regulatorische Verpflichtungen	894,5	553,6
- davon für übrige Verpflichtungen	124,5	158,4
	1.062,4	756,8

Aufgrund des Saldierungsgebots gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB werden die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit dem Deckungsvermögen sowie mit Rückdeckungsversicherungen verrechnet.

in Mio. €	Historische AK	Zeitwert	Erfüllungsbetrag
Verrechnete Vermögensgegenstände			
Wertpapiere des Anlagevermögens	229,1	246,4	
Sonstige Vermögensgegenstände	57,4	57,4	
	286,5	303,8	
Verrechnete Schulden			
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			303,8
			303,8
Unterschiedsbetrag aus der Verrechnung			-

Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktwert zum 31. Dezember 2020. Die entsprechende Verrechnung der Aufwendungen und Erträge ist unter dem Finanzergebnis dargestellt.

Die Steuerrückstellungen beziehen sich auf noch nicht endgültig abgeschlossene Besteuerungszeiträume.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten regulatorische Verpflichtungen, die im Wesentlichen aus dem Regulierungskonto resultieren. Die übrigen Verpflichtungen betreffen insbesondere Verpflichtungen aus dem Personalbereich und aus der Sanierung von Masten.

Aufgrund des Saldierungsgebots gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB werden die unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesenen Rückstellungen für Altersteilzeitleistungen und Langzeitarbeitszeitkonten mit dem Deckungsvermögen verrechnet.

in Mio. €	Historische AK	Zeitwert	Erfüllungs- betrag
Verrechnete Vermögensgegenstände			
Sonstige Vermögensgegenstände	12,5	12,5	
	12,5	12,5	
Verrechnete Schulden			
Rückstellungen für Altersteilzeitleistungen und Langzeitarbeitszeitkonten			31,4
			31,4
Unterschiedsbetrag aus der Verrechnung			18,9

Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktwert zum 31. Dezember 2020. Die entsprechende Verrechnung der Aufwendungen und Erträge ist unter dem Finanzergebnis dargestellt.

(9) Verbindlichkeiten

in Mio. € (Vorjahreswerte in Klammern)	31.12.2020 (31.12.2019)	Davon Restlaufzeit		
		≤ 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.604,5 (962,2)	1.724,5 (47,2)	9,0 (185,0)	871,0 (730,0)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	17,1 (8,5)	12,2 (4,1)	4,9 (4,4)	- (-)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.511,4 (2.121,0)	1.511,4 (2.121,0)	- (-)	- (-)
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	* (0,1)	* (0,1)	- (-)	- (-)
Sonstige Verbindlichkeiten	69,0 (152,3)	62,2 (151,3)	6,8 (1,0)	- (-)
- davon aus Steuern	10,1 (4,6)	10,1 (4,6)	- (-)	- (-)
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	* (-0,1)	* (-0,2)	- (0,1)	- (-)
	4.202,0 (3.244,1)	3.310,3 (2.323,7)	20,7 (190,4)	871,0 (730,0)

* Betrag in geringer Höhe

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen im Wesentlichen kurzfristige Verbindlichkeiten im Rahmen des EEG-Umlagemechanismus in Höhe von 1.413,1 Mio. € sowie langfristige Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen in Höhe von 680,0 Mio. € sowie einem langfristigen Konsortialkredit in Höhe von 200,0 Mio. €.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten überwiegend Verbindlichkeiten für regulatorische Verpflichtungen.

(10) Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet bis zum 31. Dezember 2002 und ab dem 1. Januar 2011 vereinnahmte Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse in Höhe von 16,7 Mio. € (Vorjahr: 19,3 Mio. €) und zweckgebundene Einnahmen aus dem Engpassmanagement gemäß Artikel 16 Abs. 6 EG-VO 714/2009 in Höhe von 285,2 Mio. € (Vorjahr: 246,2 Mio. €) sowie verschiedene Voreinnahmen in Höhe von 16,5 Mio. € (Vorjahr: 21,5 Mio. €) für Erträge in Folgejahren.

(11) Passive latente Steuern

in Mio. €	31.12.2020	Veränderung	31.12.2019
Aktive latente Steuern	173,1	19,1	154,0
Passive latente Steuern	340,1	47,2	292,9
Passivüberhang latenter Steuern	167,0	28,1	138,9

Die passiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus Bewertungsabweichungen bei den Grundstücken und Gebäuden sowie bei den technischen Anlagen und Maschinen. Diese übersteigen die aktiven latenten Steuern, die sich überwiegend aus den unterschiedlichen Wertansätzen bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, den sonstigen Rückstellungen und dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergeben. Der Ermittlung wurde ein Steuersatz von 31,54 % (Vorjahr: 31,62 %) zugrunde gelegt.

(12) Haftungsverhältnisse, sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Haftungsverhältnisse beinhalten ausschließlich Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen in Höhe von 203,2 Mio. € (Vorjahr: 192,4 Mio. €) und betreffen in Höhe von 198,6 Mio. € (Vorjahr: 187,2 Mio. €) den Schuldbeitritt für Altersversorgungsverpflichtungen, die bei dem Gesellschafter RWE AG bilanziert sind. Die wirtschaftlichen Be- und Entlastungen trägt Amprion.

Haftungsverhältnisse werden nur nach eingehender Prüfung der hiermit zusammenhängenden Risiken und im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit eingegangen. Auf Basis der bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses vorliegenden Erkenntnisse wird davon ausgegangen, dass die den Haftungsverhältnissen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten von den jeweiligen Hauptschuldnern erfüllt werden können und daher mit einer Inanspruchnahme nicht zu rechnen ist.

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt 383,2 Mio. € und betrifft die nachfolgend genannten Sachverhalte.

Aus erteilten Investitions- und Instandhaltungsaufträgen sowie aus Rahmenverträgen mit Abnahmeverpflichtungen besteht ein Bestellobligo in Höhe von 370,3 Mio. €.

Aus überwiegend langfristigen Mietverträgen bestehen nicht abgezinste finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 7,5 Mio. € (davon <1 Jahr: 2,6 Mio. €).

Aus Grundstückskaufverträgen, deren rechtlicher und wirtschaftlicher Übergang nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt, resultiert eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 5,4 Mio. €.

Aufgrund der in früheren Jahren erfolgten Übertragung von bestimmten Altersversorgungsverpflichtungen auf die RWE Pensionsfonds AG besteht für den Fall einer möglichen zukünftigen Unterdeckung des Pensionsfonds eine gesetzliche Nachschusspflicht der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber. Derzeit besteht keine Unterdeckung. Eine solche wird momentan auch nicht erwartet, kann für die Zukunft jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(13) Umsatzerlöse

in Mio. €	01.01.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2019
Strom	15.454,8	14.296,2
Übrige	49,3	48,4
	15.504,1	14.344,6

Die Umsatzerlöse Strom beinhalten im Wesentlichen Erlöse aus der Weitergabe von **EEG**-Aufwendungen, Netzentgelte und ergebnisneutrale Umlagen. Die Umsatzerlöse werden überwiegend im Inland erzielt.

(14) Sonstige betriebliche Erträge

in Mio. €	01.01.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2019
Auflösung von Rückstellungen	41,8	73,1
Gewinne aus Anlageabgängen	1,4	1,8
Übrige	9,2	11,8
	52,4	86,7

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von 48,2 Mio. € (Vorjahr: 76,8 Mio. €) enthalten. Erträge aus der Währungsumrechnung sind in Höhe von 15,3 T€ (Vorjahr: 0,3 T€) angefallen.

(15) Materialaufwand

in Mio. €	01.01.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2019
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-14.123,5	-13.043,4
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-607,0	-613,4
	-14.730,5	-13.656,8

Im Materialaufwand sind im Wesentlichen Belastungen aus dem EEG und Aufwendungen für Systemdienstleistungen sowie sonstige ergebnisneutrale Umlagen enthalten.

(16) Personalaufwand

in Mio. €	01.01.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2019
Löhne und Gehälter	-165,6	-138,3
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-58,7	-43,7
- davon für Altersversorgung	-32,5	-22,3
	-224,3	-182,0

	01.01.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2019
Leitende Angestellte	34	32
Außertarifliche Mitarbeiter	389	317
Tarifliche Mitarbeiter	1.614	1.234
	2.037	1.583

Die Angabe bezieht sich auf die im Geschäftsjahr durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter-äquivalente. Hierbei werden Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit anteilig berücksichtigt.

(17) Sonstige betriebliche Aufwendungen

in Mio. €	01.01.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2019
Dienstleistungen	-52,9	-47,7
Verluste aus Anlageabgängen	-6,0	-13,9
Wertminderungen oder Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens	-0,1	-3,9
Übrige	-58,5	-65,4
	-117,5	-130,9

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen periodenfremden Aufwendungen in Höhe von 6,2 Mio. € (Vorjahr: 15,7 Mio. €) betreffen insbesondere die Verluste aus Anlageabgängen. Im Geschäftsjahr sind Verluste aus der Währungsumrechnung in Höhe von 2,1 T€ (Vorjahr: 1,4 T€) angefallen.

Die Aufwendungen für Dienstleistungen betreffen zum größten Teil die Informationsverarbeitung und das Immobilienmanagement.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Gebühren, Beratung, Mieten und Pachten sowie sonstige Steuern in Höhe von 3,0 Mio. € (Vorjahr: 2,4 Mio. €).

(18) Finanzergebnis

in Mio. €	01.01.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2019
Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen	0,3	
Erträge aus Beteiligungen an übrigen Unternehmen	0,5	0,8
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,4	2,3
- davon aus verbundenen Unternehmen	*	-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-74,2	-54,2
- davon aus Aufzinsung	-39,7	-35,9
- davon aus Vergütung für Genussrechtskapital	-1,2	-1,0
	-73,0	-51,1

* Betrag in geringer Höhe

Die Aufwendungen und Erträge aus dem Deckungsvermögen und der Aufzinsung wurden gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB saldiert. Der sich ergebende Saldo ist in dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ enthalten.

in Mio. €	
Verrechnete Erträge	
Sonstige betriebliche Erträge	-1,4
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-0,1
	-1,5
Verrechnete Aufwendungen	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-35,5
	-35,5
Unterschiedsbetrag aus der Verrechnung	-37,0

(19) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Aufwand aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entfällt in Höhe von 65,5 Mio. € auf das aktuelle Geschäftsjahr und noch nicht endgültig abgeschlossene Besteuerungszeiträume (Vorjahr: 106,5 Mio. €). Latente Steueraufwendungen fielen in Höhe von 28,1 Mio. € (Vorjahr: -9,2 Mio. €) an. Ferner wirken periodenfremde Steuererträge in Höhe von 14,9 Mio. € (Vorjahr: 4,6 Mio. €).

Sonstige Angaben

Organe

Auf die Angabe der im Geschäftsjahr an die Geschäftsführung gezahlten Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9a HGB wurde in Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten im Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 300,0 T€.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden nachfolgend aufgeführt.

– Uwe Tigges (seit 01.05.2020)

Ehemaliger Vorstandsvorsitzender (CEO), innogy SE
Vorsitzender

– Detlef Börger-Reichert*

Vorsitzender des Betriebsrats der Amprion GmbH am Standort Dortmund sowie stellvertretender Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Amprion GmbH
1. stellvertretender Vorsitzender

– Christian Mosel

Hauptgeschäftsführer der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts)
2. stellvertretender Vorsitzender

– Dr. Peter-Henrik Blum-Barth

Abteilungsleiter Kapitalanlagen Liquide Assets, SV Sparkassenversicherung Holding AG

– Wolfgang Hölzle*

Vorsitzender des Betriebsrats der Amprion GmbH am Standort Hoheneck sowie Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Amprion GmbH

– Gudrun Janßen* (seit 28.10.2020)

Stellvertretende ver.di Bezirksgeschäftsführerin im Bezirk Westfalen, zuständig für den Fachbereich Ver- und Entsorgung

– Natalie Kornowski*

Vorsitzende des Betriebsrats der Amprion GmbH am Standort Brauweiler sowie Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats der Amprion GmbH

* Arbeitnehmervertreter

- **Frank Lefeber* (seit 28.10.2020)**
Mitglied des Betriebsrats der Amprion GmbH am Standort Dortmund sowie Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Amprion GmbH

- **Dr. Thomas Mann**
Sprecher der Geschäftsführung der Ampega Investment GmbH, Geschäftsführer der Ampega Asset Management GmbH

- **Christoph Manser**
Head Infrastructure Investments, Swiss Life Asset Managers

- **Dr. Michael Müller (seit 08.10.2020)**
Mitglied der Geschäftsführung der RWE Supply & Trading GmbH Essen, designierter Chief Financial Officer der RWE AG Essen

- **Dagmar Paasch* (seit 28.10.2020)**
ver.di Landesfachbereichsleiterin, Fachbereich Ver- und Entsorgung Nordrhein-Westfalen

- **Robert Pottmann**
Head of Portfolio Management Illiquid Assets, MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH

- **Fred Riedel**
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

- **Patrik Peter Riehm* (seit 28.10.2020)**
Stellvertretender Vorsitzender des Unternehmenssprecherausschusses der Amprion GmbH, Leiter Rechnungswesen, Steuern, Versicherungen der Amprion GmbH

- **Dr. Rolf Martin Schmitz (bis 30.04.2020)**
Vorstandsvorsitzender (CEO) der RWE AG

- **Prof. Heinz-Werner Ufer (bis 15.10.2020)**
Ehemaliger Vorsitzender des Vorstandes der RWE Energy AG und Honorarprofessor der Technischen Universität Dortmund

- **Nerima Uzeirovic***
Mitglied des Betriebsrats der Amprion GmbH am Standort Dortmund sowie Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Amprion GmbH

*Arbeitnehmersvertreter

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden nachfolgend aufgeführt.

- **Dr. Hans-Jürgen Brick**
Chief Commercial Officer
Vorsitzender

- **Dr. Klaus Kleinekorte (bis 31.12.2020)**
Chief Technical Officer

- **Dr. Hendrik Neumann (seit 01.01.2021)**
Chief Technical Officer

- **Peter Rüth (seit 01.04.2020)**
Chief Financial Officer

Honorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers verteilt sich wie folgt.

in T€		davon für Vorjahre
Abschlussprüfungsleistungen	122,1	0,7
Andere Bestätigungsleistungen	296,4	0,6
Sonstige Leistungen	2,9	-
	421,4	1,3

Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres beträgt 216,6 Mio. €. Die Geschäftsführung schlägt dem Aufsichtsrat gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages einen Betrag in Höhe von 100,0 Mio. € zur Ausschüttung vor. Ferner schlägt die Geschäftsführung vor, den übersteigenden Betrag in Höhe von 116,6 Mio. € in die anderen Gewinnrücklagen gemäß § 266 Abs. 3 A. III. Nr. 4 HGB einzustellen, um entsprechende Rücklagen für künftige Investitionen zu bilden.

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Im Zeitraum bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung angefallen.

Angaben nach EnWG

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bezieht sich ausschließlich auf den Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsübertragung“. Somit entspricht der nach § 6b Abs. 3 EnWG zu erstellende Tätigkeitsabschluss dem Jahresabschluss.

Gemäß § 6b Abs. 2 EnWG sind Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen sowie assoziierten Unternehmen darzustellen. Die Amprion GmbH beauftragte im Geschäftsjahr die Amprion Offshore GmbH mit der Errichtung, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung und Verpachtung von Offshore-Netzanschlussystemen. Vertragliche Grundlage hierzu bildet der Errichtungs- und Nutzungsüberlassungsvertrag, in dem die Amprion GmbH als Pächter fungiert. Die hieraus resultierenden Aufwendungen für die Amprion GmbH betragen im Geschäftsjahr insgesamt 3,9 Mio. €.

Gegenläufig wurde die Amprion GmbH im Geschäftsjahr von der Amprion Offshore GmbH mit der Erbringung von kaufmännischen und technischen Dienstleistungen in der Errichtungs- und Betriebsphase der Offshore-Netzanschlussysteme beauftragt. Vertragliche Grundlage bildet hier der Betriebsführungsvertrag, in dem die Amprion GmbH als Auftragnehmer fungiert. Im Geschäftsjahr wurden der Amprion Offshore GmbH auf dieser Basis insgesamt 19,7 Mio. € belastet.

Dortmund, 15. März 2021

Die Geschäftsführung



DR. HANS-JÜRGEN BRICK



DR. HENDRIK NEUMANN



PETER RÜTH

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS (ANLAGE ZUM ANHANG)

der Amprion GmbH vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

in Mio. €	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Stand 31.12.2020
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	
Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	51,0	15,0	0,7	1,3	65,4
Geleistete Anzahlungen	1,0	4,8	-0,7	-	5,1
	52,0	19,8	-	1,3	70,5
Sachanlagen					
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	702,4	60,4	20,0	5,0	777,8
Technische Anlagen und Maschinen	7.921,2	586,7	206,9	53,8	8.661,0
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	71,0	10,5	-	2,2	79,3
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	553,4	366,4	-226,9	0,9	692,0
	9.248,0	1.024,0	-	61,9	10.210,1
Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	1,0	8,0	-	-	9,0
Beteiligungen	5,2	-	-	-	5,2
Sonstige Ausleihungen	0,4	-	-	0,1	0,3
	6,6	8,0	-	0,1	14,5
	9.306,6	1.051,8	-	63,3	10.295,1

Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
Stand 01.01.2020	Abschrei- bungen des Berichts- zeitraums	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
32,9	10,7	1,0	42,6	22,8	18,1
-	-	-	-	5,1	1,0
32,9	10,7	1,0	42,6	27,9	19,1
193,3	11,6	1,8	203,1	574,7	509,1
4.439,6	179,0	46,0	4.572,6	4.088,4	3.481,6
44,1	7,5	2,2	49,4	29,9	26,9
-	-	-	-	692,0	553,4
4.677,0	198,1	50,0	4.825,1	5.385,0	4.571,0
-	-	-	-	9,0	1,0
-	-	-	-	5,2	5,2
-	-	-	-	0,3	0,4
-	-	-	-	14,5	6,6
4.709,9	208,8	51,0	4.867,7	5.427,4	4.596,7

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Amprion GmbH, Dortmund

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Amprion GmbH, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Amprion GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben

von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 [EnWG](#) zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit Elektrizitätsübertragung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Bilanz des Tätigkeitsabschlusses darstellt, und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses darstellt – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b **EnWG** unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n. F.)* durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt **„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“** weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt **„Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“** hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt **„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“** hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.

Düsseldorf, 16. März 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Reese
Wirtschaftsprüferin

gez. Engel
Wirtschaftsprüfer

GLOSSAR

ARegV

Die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ist ein behördliches Instrument zur Regulierung monopolistischer Märkte. Da Netze als natürliche Monopole gelten, haben die Netzbetreiber theoretisch keinen Anreiz, die Effizienz und damit die Kosten ihrer Dienstleistungen niedrig zu halten. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) gibt den Netzbetreibern deshalb über die ARegV Erlösobergrenzen vor, die von der Behörde auf der Basis der Effizienzwerte des günstigsten Netzbetreibers festgelegt werden. Den Netzbetreibern werden dabei Spielräume, zum Beispiel für Netzinvestitionen, eingeräumt. Die Differenz zwischen der Erlösobergrenze und den tatsächlichen Erlösen wird von der BNetzA auf einem Regulierungskonto eingetragen. Die Erlösobergrenze wird in die Netzentgelte umgesetzt. Übersteigen die Erlöse die Obergrenze um mehr als 5%, müssen die Netzentgelte angepasst werden.

BBPIG

Das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) enthält von der Bundesnetzagentur als notwendig bestätigte Stromnetzausbauprojekte, die durch die Übertragungsnetzbetreiber umzusetzen sind. Sie gelten als energiewirtschaftlich notwendig und haben vordringlichen Bedarf. Für diese Vorhaben führt die Bundesnetzagentur in der Regel eine Bundesfachplanung durch. www.netzausbau.de

BNetzA

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist die Regulierungsbehörde, die den Wettbewerb in den Netzmärkten (Strom, Gas, Schiene) aufrechterhält, überwacht und fördert. Die BNetzA prüft und genehmigt alle zwei Jahre den Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber und seine Grundlage, den Szenariorahmen zur Entwicklung der Stromerzeugung für die jeweils kommenden zehn bis zwanzig Jahre.

EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die bevorrechtigte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen wie Wind, Sonne, Wasser oder Biomasse in das deutsche Stromnetz. Damit soll ein wirtschaftlicher Betrieb regenerativer Erzeugungsanlagen ermöglicht werden. Netzbetreiber sind laut EEG dazu verpflichtet, den Strom aus diesen Anlagen aufzunehmen und an der Strombörse im Spotmarkt zu vermarkten. Das Gesetz legt außerdem feste Vergütungssätze für Strom aus erneuerbaren Quellen fest. Die Differenz zwischen der Vergütung und dem am Spotmarkt erzielten Preis wird über die EEG-Umlage ausgeglichen.

EEV

Die Erneuerbare-Energien-Verordnung regelt die Vermarktung des aus erneuerbaren Energien gewonnenen Stroms. Dieser Strom muss bereits auf der Ebene der Übertragungsnetzbetreiber verkauft und nicht mehr von den die Endkunden beliefernden Energieversorgern abgenommen werden. Darüber hinaus enthält die EEV Vorschriften zur Berechnung der EEG-Umlage.

EnLAG

Im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) wird der Ausbau von Leitungen im Höchstspannungs-Übertragungsnetz geregelt. Dem Gesetz ist als Anlage eine Vorhabenübersicht beigefügt, die die für den Ausbau der Übertragungsnetze vorgesehenen Bauprojekte enthält.

EnWG

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthält grundlegende Regelungen zum Recht der leitungsgebundenen Energien. Das EnWG hat u. a. das Ziel einer „möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen“ Versorgung der Allgemeinheit. Dazu gehört die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbes auf dem Energiemarkt. Das Gesetz beinhaltet außerdem Regelungen zur Überwachung des Netzbetriebs durch die Regulierungsbehörden.

Erdkabel

Der Einsatz von unterirdisch verlegten Kabeln ist bei den Leitungen zur Ortsversorgung und in regionalen Stromnetzen sehr verbreitet. Bei Abschnitten mit 380 Kilovolt sind Erdkabel hingegen nicht die Regel. Die Bundesregierung setzt beim Netzausbau seit 2015 jedoch verstärkt auf Erdkabel. Die großen Gleichstromverbindungen sollen künftig vorrangig als Erdkabel gebaut werden. Im Wechselstrombereich wird die Kabeltechnologie in Pilotprojekten getestet. Kabelabschnitte sind wesentlich kostenintensiver und haben zudem technische Nachteile im Vergleich zu Freileitungen. Die Mehrkosten werden über die Netznutzungsentgelte auf die Verbraucher umgelegt.

Freileitung

Eine Freileitung wird auch Überlandleitung genannt. Dabei handelt es sich um eine elektrische Leitung, deren Leiterseile - im Gegensatz zum Erdkabel - durch die dazwischenliegende Luft voneinander isoliert sind. Freileitungen sind auf absehbare Zeit die wirtschaftlichste Form der Stromübertragung, gerade über weite Entfernungen.

NEP

Im Netzentwicklungsplan (NEP) sind die Ausbauprojekte im deutschen Übertragungsnetz der kommenden zehn Jahre festgehalten. Die Netzentwicklungspläne werden von den vier Übertragungsnetzbetreibern anhand von Annahmen über die Entwicklung der Stromerzeugung und des Verbrauches entwickelt, dem Szenariorahmen. Der Netzentwicklungsplan entstand erstmals 2012, zunächst jährlich, und wird seit 2017 in einem zweijährlichen Rhythmus weiterentwickelt.

Umspannanlage

Ein Knotenpunkt im Stromnetz. An Umspannanlagen laufen mehrere Hoch- und Höchstspannungsleitungen zusammen. In diesen Anlagen können einzelne Stromkreise gezielt zu- oder abgeschaltet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Strom über Transformatoren - Spannungswandler - zur Weiterverteilung auf Netze mit niedrigerer Spannung zu übertragen.

IMPRESSUM**HERAUSGEBER**

Amprion GmbH
Telefon 0231 5849-14109
Telefax 0231 5849-14188
E-Mail info@amprion.net

KONZEPTION UND GESTALTUNG

3st kommunikation GmbH, Mainz

FOTO

Hartmut Nägele (S. 4-5)
Daniel Schumann (S. 9)

DRUCK

Woeste Druck, Essen

**HINWEIS ZUR SCHREIBWEISE**

Wir bitten um Verständnis, dass ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männlichen Bezeichnungen gewählt wurden. Selbstverständlich beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

MIT EUROPA VERNETZT

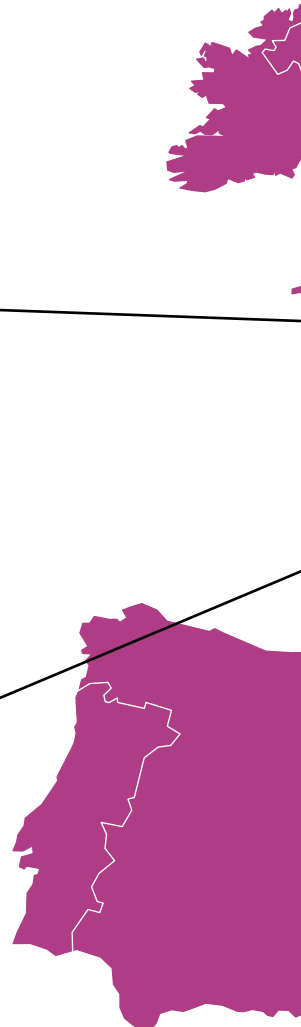
Das Amprion-Netz liegt im Herzen Europas und ist durch grenzüberschreitende Kuppelleitungen mit den Netzen in den Niederlanden, Luxemburg, Frankreich, Österreich, der Schweiz und Belgien verbunden. Im Rahmen zahlreicher Kooperationen und Projekte arbeitet Amprion daran, das europäische Stromnetz noch sicherer und leistungsfähiger zu machen.

ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPÄISCHEN PARTNERN

Amprion arbeitet mit anderen europäischen Übertragungsnetzbetreibern auf vielen Feldern intensiv zusammen. Im Fokus stehen Themen der Systemsicherheit, Marktintegration und Netzplanung sowie die Weiterentwicklung von Übertragungstechnologien.

SECURITY SERVICE CENTRE (SSC)

Im SSC in Rommerskirchen bei Köln unterstützt ein gemeinsames Expertenteam von Amprion sowie der TenneT Niederlande und Deutschland das Sicherheitsmanagement der Höchstspannungsnetze in Deutschland und den Niederlanden.





JAO

Gemeinsam mit 24 weiteren europäischen Übertragungsnetzbetreibern ist Amprion an JAO (Joint Allocation Office) beteiligt. Das Unternehmen fungiert als zentrale Auktionsplattform und Anlaufstelle für die langfristige Bereitstellung von Übertragungskapazitäten für den Stromhandel in der Europäischen Union.

ENTSO-E

Im „European Network of Transmission System Operators for Electricity“ (ENTSO-E) entwickelt Amprion zusammen mit 41 Mitgliedern aus 35 Ländern das europäische Stromnetz weiter. Zentrale Aufgaben sind die Förderung des EU-Binnenmarktes für Strom, der Netzausbau und die Erarbeitung von Regeln für den Netzbetrieb.

TSO SECURITY COOPERATION (TSC)

Amprion ist gemeinsam mit 13 Anteilseignern an der Sicherheitskooperation TSCNET Services beteiligt. Unter anderem unterstützt die TSC die Übertragungsnetzbetreiber bei der Koordination und Planung des Netzbetriebs, der Prognose von Netzengpässen und der Berechnung verfügbarer Übertragungskapazitäten.

Amprion

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Juni 2021